

AKH informiert Nr. 6: Eröffnung eines Architekturbüros

Diese Publikation aus der Reihe „AKH informiert“ liegt seit März 2005 in überarbeiteter und im Dezember 2008 zuletzt ergänzter Form vor. Sie enthält grundlegende Informationen für alle, die ein Architekturbüro gründen wollen, aber auch für diejenigen Architekten und Stadtplaner, die bereits seit längerer Zeit freischaffend tätig sind.

Die Neuauflage ist ein zuverlässiger Ratgeber zum Thema Existenzgründung mit Hinweisen zu notwendigen unternehmerischen Vorüberlegungen - Stichwort Unternehmensplan. Erläuterungen zu den unterschiedlichen Unternehmensformen, die für die Architekten in Betracht kommen, sollen beispielsweise bei der Entscheidung für oder gegen die Organisationsform einer GbR, einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer GmbH weiterhelfen.

Die Publikation gibt ferner einen Überblick über die Werbemöglichkeiten hessischer Architekten. Auch behandelt sie die Gefahr, die aus einem falschen Verständnis des Begriffs des Freien Mitarbeiters resultieren kann und gibt Hinweise zu weiteren Informationen, die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen abgerufen werden können.

Wertvolle Praxishinweise zur Krankenversicherung, zur Altersversorgung, zur Unfall- sowie zur Berufshaftpflichtversicherung der freischaffenden Architekten ergänzen die Liste der Informationen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Publikation jeweils nur die männliche Form der Berufsbezeichnungen gebraucht; selbstverständlich schließt dies die weiblichen Berufsangehörigen mit ein.

Stand: Oktober 2010

**AKH Informationsreihe für hessische Architekten Nr. 6
erstmals erschienen im November 1990
überarbeitet im Oktober 2010**

Herausgeber

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Adresse

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 1738-0
Fax: 0611 / 1738-40
Internet: www.akh.de
E-Mail: info@akh.de

Konzeption

Dr. Evelin Portz
Überarbeitung
Thomas Harion
Sigrun Lang
Anke Haack

Erscheinungsweise

unregelmäßige Folge

Copyright

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	Unternehmerische Vorüberlegungen	3
1.1	Der Unternehmensplan	4
1.2	Kostenplanung	7
1.3	Investitionen	8
1.4	Finanzplan	9
2.	Eintragung in ein Berufsverzeichnis	9
2.1	Eintragung als Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung	9
2.2	Voraussetzungen der Eintragung in ein Berufsverzeichnis	10
3.	Nachweisberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung	11
4.	Übliche Unternehmensformen	12
4.1	Einzelbüro	13
4.2	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	13
4.3	GbRmbH	15
4.4	Bürogemeinschaft	15
4.5	Partnerschaftsgesellschaft	16
4.6	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/ UG	18
4.7	GmbH & Co KG, OHG, KG und Aktiengesellschaft	19
4.8	Ltd	20
4.9	Übernahme eines bestehenden Büros	20
5.	Steuern / Buchführungspflicht	20
6.	Krankenversicherung	21
7.	Altersversorgung / Versorgungswerk	23
8.	Existenzgründung	25
8.1	Öffentliche Finanzierungshilfen bei Existenzgründungen	25
8.2	Begutachtung des Existenzgründungsvorhabens	25
9.	Werbung / Akquisition	26
10.	Informationsquellen	28
11.	Fortbildung / Pflichtfortbildung	29
11.1	Angebote der Akademie	29
11.2	Pflichtfortbildung	30
12.	Arbeitsrecht	30
12.1	Angestellte Mitarbeiter	30
12.2	Freie Mitarbeiter	31
13.	Sozialversicherung für Angestellte und Rentenversicherung für arbeitnehmerähnliche Personen	32
14.	Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft	33
15.	Leistungspflichten des Architekten und Stadtplaners	34
16.	Generalplanung – Ein Leitfaden für Architekten	35
17.	Haftung und Haftpflichtversicherung	35
18.	Berufsordnung	40
19.	Meldung von Veränderungen	41
20.	Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kammer	41

Eröffnung eines Architekturbüros

Die Eröffnung eines Architekturbüros wirft eine Reihe von Fragen auf, bei deren Beantwortung Ihnen die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen helfen möchte. Sollten nach den folgenden Informationen Fragen offen bleiben, stehen wir Ihnen zu einer weiteren Beratung im Rahmen unseres Aufgabenbereichs zur Verfügung.

Falls im Folgenden auf die Möglichkeit hingewiesen wird, Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen anzufordern, bitten wir Sie, wie folgt vorzugehen: Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen. Nutzen Sie hierfür den Menüpunkt [Service](#) unserer Homepage (www.akh.de >>Service) und wählen Sie dann [Bestellliste](#) oder [Veröffentlichungen der Managementberatung](#). Hier sind alle Produkte mit den jeweiligen Preisen aufgeführt. Alternativ können Sie Ihre Bestellung auch per Post an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden, per Fax an 0611 / 1738-40 oder per E-Mail an service@akh.de richten. Die Lieferung kostenpflichtiger Bestellungen erfolgt auf Rechnung.

1. Unternehmerische Vorüberlegungen

Stichwort: Aufstellen eines Unternehmensplans

Warum ein Unternehmensplan?

Viele Existenzgründer begehen einen Kardinalfehler: Sie machen sich mit **einem** Projekt selbständig, das sehr viel Arbeitseinsatz erfordert. Gerade bei ihrem ersten Auftrag arbeiten sie Tag und Nacht, um alle Anforderungen hundertfünfzigprozentig zu erfüllen. Wenn sie nicht nur für diesen einen Auftrag selbständig sein und vielleicht sogar auch ein größeres Büro aufbauen wollen, müssen sie nach der Bearbeitung des ersten Projektes mit den entstandenen Defiziten umgehen:

- Es liegt kein neuer Auftrag vor. Die Akquisition von neuen Aufträgen und der Aufbau von Kontakten sind zu kurz gekommen.
- Während der Projektbearbeitung wurden – nur damit es schnell ging – viele vorläufige Lösungen in allen Bereichen der Arbeitsorganisation umgesetzt.
- Strategien für die unternehmerische Weiterentwicklung sind nicht vorhanden. Ob ein Zusammenschluss mit anderen Kollegen zu einer Bürogemeinschaft sinnvoll ist, welche Zielgruppen nun akquisitorisch erreichen werden sollen oder mit welchen Argumenten eine Startfinanzierung bei der Bank zu bekommen wäre, ist unklar.

Der Aufbau einer selbständigen Existenz sollte von Anfang an auf einer soliden Basis stattfinden. Das wichtigste Instrument zum Aufbau eines Unternehmens – egal wie groß – ist der Unternehmensplan.

Der Unternehmensplan dient Ihnen selbst als Entscheidungsgrundlage und richtungweisendes Papier z.B. für Ihre Akquisition. Zum anderen ist der Unternehmensplan zur Vorlage bei Bankverhandlungen eine unverzichtbare Unterlage.

1.1 Der Unternehmensplan

Entwickeln Sie Ihre Unternehmensphilosophie

Ihre Unternehmensphilosophie ist die Grundlage für alle weiteren strukturellen und strategischen Entscheidungen. Dokumentieren Sie Ihre Grundsätze zu folgenden Aspekten und formulieren Sie eine kraftvolle Unternehmensphilosophie.

- Was ist Ihre Geschäftsidee?
- Was verstehen Sie unter Qualität?
- Wie grenzen Sie sich von der Konkurrenz ab?
- Wie gehen Sie mit Planungspartnern um? Wie stehen sie zu Kooperationen und Netzwerken?
- Welche persönlichen Stärken haben Sie?
- Was ist Ihr innerer Motor zur Selbständigkeit?
- Welchen Vorteil haben Auftraggeber, wenn sie gerade Ihnen einen Auftrag erteilen?

Die Marktnische finden – Ihre Positionierung im Markt

Eine Marktnische besetzen zu können, ist die Frucht harter Arbeit. Sie fällt nicht vom Himmel, und in der Regel ist es auch nicht mit einer einzigen tollen Idee getan.

Viele junge Architekten und Ingenieure machen sich mit relativ wenig Berufserfahrung selbständig. Auf die Frage: „Was können Sie denn besonders gut?“ antworten sie oft mit dem Satz „Wir machen eigentlich alles.“ Leider steckt hinter dieser Antwort keineswegs Erfahrung, sondern nur der Anspruch der Ausbildung, die einen grundsätzlich befähigen soll, alle Aufträge im Bereich des berufsspezifischen Leistungsbildes annehmen zu können. Die Auftragsvergabe nach genereller Befähigung hat aber nur Erfolg, wenn einer hohen Nachfrage ein geringes Angebot gegenübersteht.

In der heutigen Zeit ist jedoch die Nachfrage deutlich geringer als das Angebot und die weiterhin hohen Absolventenzahlen verringern erheblich die Hoffnung auf Besserung. Die schlechte Beschäftigungssituation führt zu zwei Effekten: Erstens reduzieren viele Büros ihre Mitarbeiterzahl oder verschwinden ganz vom Markt. Zweitens suchen viele Büros die Spezialisierung, um auf diese Weise dem allgemeinen Konkurrenzdruck zu entgehen.

Diese Entwicklung führt dazu, dass viele Auftraggeber einen auf ihr Anliegen spezialisierten Anbieter suchen und finden. Wenn ein Auftraggeber z.B. ein Hotel umbauen möchte, wendet sich dieser oftmals an ein Planungsbüro, das sich im Hotelbau bereits qualifiziert hat und möglicherweise sogar alle notwendigen Planungen einschließlich Innenarchitektur und Freiraumplanung aus einer Hand liefert (Generalplanung). Legt man ein solch umfassendes Anforderungsprofil zugrunde, reduziert sich die Anzahl möglicher Auftragnehmer erheblich. Umgekehrt bedeutet das aber auch, dass ein Büro mit diesem Leistungsspektrum eine große Chance hat, ins Geschäft zu kommen.

Sie stehen mit Ihrem Büro als Anbieter unter Druck, dem Auftraggeber seine Wünsche von den Augen abzulesen und vor allem – und das ist etwas wirklich Anstrengendes – sie auch ernst zu nehmen!

Welche Positionierungen für Ihr Büro in Frage kommen, lässt sich nicht mit Pauschalrezepten beantworten. Jedes Büro muss in dem Dreieck „Produkt-Auftraggeber-Konkurrenz“ seine eigenen Positionierungen finden.

Gehen Sie drei Schritte: Analysieren Sie Ihr „Produkt“, Ihre Konkurrenz und die Anforderungen Ihrer Auftraggeber:

Was ist Ihr „Produkt“?

Mit dem klassischen aber unspezifischen Leistungsangebot Ihres Fachbereiches haben Sie es schwer, Auftraggeber für Sie zu interessieren. Sie benötigen deshalb eine spezielle Kompetenz, die Ihre jeweiligen Zielgruppen anspricht. Gehen Sie dabei von Ihren persönlichen Stärken und Erfahrungen aus. Tragen Sie Ihre Leistungen in eine Tabelle ein und beschreiben Sie die Leistung dabei möglichst genau.

Beispiel:

Leistung	Leistungsumfang
Erstellung von hochwertigen Konzepten mit aufwändiger Präsentation	Schnelle Erstellung von Konzepten Abforderung der wichtigsten Informationen, die für die Erstellung eines Entwurfes notwendig sind Ideenlieferant – „Mal was Neues“ Erstellung von kundenorientierten Präsentationsunterlagen
...	...
...	...

Welche Stärken und Schwächen haben Sie im Vergleich zu Ihrer Konkurrenz?

Kollege oder Konkurrent?

Das Verhältnis zu anderen Anbietern ist immer gespalten. Einerseits sind es Kollegen, mit denen man sich austauscht, von denen man lernt. Andererseits sind es harte Konkurrenten, die einem beim nächsten Auftraggeber den Auftrag wegschnappen. Eine genaue Analyse Ihrer Konkurrenz gibt Ihnen einen guten Einblick in die Marktsituation und deckt Ihre eigenen Über- und Unterlegenheiten auf.

Legen Sie in einem ersten Schritt Ihre Konkurrenz fest, analysieren Sie dann Ihre eigenen Über- und Unterlegenheiten schonungslos in dieser Tabelle und stellen Sie die Unter- und Überlegenheiten in folgenden Aspekten fest:

- Leistungsangebot
- Kapazität
- Arbeitsweise
- Außendarstellung
- Qualität
- Kontakte und Netzwerke

Beispiel:

Konkurrenz	Eigene Überlegenheiten	Eigene Unterlegenheiten
Andere Einzelkämpfer und Existenzgründer	Mehr Erfahrung mit innovativen Gebäudekonzepten (z.B. energieeffizientes Bauen) Unverbraucher und frischer Gute Außendarstellung vorhanden	Schlechte Kontaktflächen Keine Kooperationspartner: starke Kapazitätsgrenzen
Etablierte, gewachsene, kleinere Büros in der Region		
Größere Architekturbüros (ab 15 MA)		

Wie sind die Anforderungen Ihrer Auftraggeber?

„Den“ Auftraggeber gibt es leider nicht. Das wäre zu einfach! Sie müssen sich schon ein differenziertes Bild Ihrer potentiellen Auftraggeber erarbeiten. Am praktischsten ist es, Sie teilen Ihre Auftraggeber in verschiedene Zielgruppen ein. Durch Analyse der jeweiligen Bedürfnisse können Sie Ihre Angebote auf die Interessen und Wünsche der Zielgruppen ausrichten.

Definieren Sie in der Tabelle exakt Ihre möglichen Zielgruppen, und definieren Sie genau deren Anforderungen. Gehen Sie dabei möglichst weit auch ins Detail, „Schubladendenken“ ist erlaubt.

Beispiel:

Zielgruppen	Anforderungen
Kleine Kommunen	Möchten Verantwortung delegieren Wünschen intensive Beratung Verlangen Moderationsfähigkeiten
Andere Planungsbüros oder Planungsgesellschaften	Wünschen absolute Loyalität Möchten, dass der Subunternehmer keinen Auftraggeberkontakt hat Brauchen Lösungen, die einen ähnlichen Stil haben, wie der Stil des Büros Arbeiten unter starkem Zeitdruck Erhalten viele Bewerbungen von „Kollegen, die noch freie Kapazitäten haben“
Private Auftraggeber	Wünschen „alles aus einer Hand“

Märkte, Positionierung im Markt und Umsätze

Sie haben nun die Grundlage für die Marktbildung erstellt. Einen Markt definieren Sie durch eine Dienstleistung für eine Zielgruppe, z. B. „Erstellung von innovativen Entwurfskonzepten für Generalplaner“. Definieren Sie Ihre Märkte und Ihre Positionierung in dem Markt. Beides ergibt sich aus der Analyse Ihres Produktes, Ihrer Konkurrenz und Ihrer Zielgruppen.

Beispiel:

Markt	Positionierung	Umsatzziel		
		2005	2006	2007
Erstellung von innovativen Entwurfskonzepten für Generalplaner	<p>Auch unter Zeitdruck schnelle Umsetzung von Ideen und Anforderungen in Pläne und Beschreibungen</p> <p>Erfahrung und nachweisbare Erfolge mit innovativen Gebäudekonzepten</p> <p>Präsentation der Leistungen in einer Art und Weise, dass die innovativen Ideen gut herausgearbeitet werden und beeindrucken</p>	20.000	40.000	60.000
...

1.2 Kostenplanung

Laufende Kosten

Erfassen Sie Ihre geplanten laufenden Kosten. Fassen Sie dabei die variablen Kosten und die fixen Kosten noch einmal zusammen.

Kosten	Jahressumme 2005	Anteil an den Gesamtkosten in %
Fixkosten		
Variable Kosten		
Gesamt		
Büro fix		
Büro variabel		
Versicherungen		
Personal		
Kfz fix		
Kfz variabel		
Marketing		
Beratung		
Gesamt		

1.3 Investitionen

Erstellen Sie nun eine Liste der Mittel, die Sie in den nächsten 2 Jahren benötigen, um Ihre Position im Markt weiter auszubauen. Denkbar ist z. B., dass Sie sich die Erstellung einer Bürobroschüre oder eines Folders von der Bank finanzieren lassen.

Beispiel: „Zum strategischen, organisatorischen und technischen Ausbau unserer Position am Markt planen wir innerhalb der nächsten zwei Jahre folgende Investitionen:“

	2005	2006
Beratung		
Weiterbildung		
EDV		
Büroausstattung		
Umzug		
Marketing		
...		

1.4 Finanzplan

Aus den geplanten Umsätzen in den Märkten, den laufenden Kosten und den geplanten Investitionen können Sie nun einen Finanzplan erstellen.

	Anzahl Mitarb.	Lfd. Kosten	Investi- tionen	Kosten gesamt	Umsatz Markt 1	Umsatz Markt 2	Umsatz Markt 3	Umsatz Markt 4	Umsatz gesamt	Umsatz ./. Kosten
Jahr: 2005										
Jan										
Feb										
Mär										
Apr										
Mai										
Jun										
Jul										
Aug										
Sep										
Okt										
Nov										
Dez										

Die Managementberatung der AKH bietet den Leitfaden „Controlling konkret“ zum Aufbau eines eigenen Controlling-Systems auf CD-ROM an. Diesen können Sie für 60,- EUR zzgl. MwSt. bestellen per E-Mail: managementberatung@akh.de oder über unsere Seite [Veröffentlichungen der Managementberatung \(www.akh.de](http://www.akh.de) >>Service).

2. Eintragung in ein Berufsverzeichnis

2.1 Eintragung als Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung

Die Verwendung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Stadtplaner“ oder „Städtebauarchitekt“ sowie von Begriffen, die sich von der Berufsbezeichnung ableiten, wie z.B. Architektur, Architekturbüro, Büro für Stadtplanung setzt die Eintragung des Verwenders in ein Berufsverzeichnis (Architekten- oder Stadtplanerliste oder Liste der Berufsgesellschaften) voraus.

In allen Bundesländern werden bei den Architektenkammern Berufsverzeichnisse („Architektenlisten“) geführt. Liegen Wohnsitz und berufliche Niederlassung oder mehrere berufliche Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern, so muss, sofern die Berufsbezeichnung auch in mehreren Ländern geführt werden soll, die Eintragung in die Berufsverzeichnisse dieser Länder herbeigeführt werden. Grund hierfür ist allein der föderative Aufbau der Bundesrepublik und die sich daraus ergebende länderbezogene gesetzliche Regelung.

2.2 Voraussetzungen der Eintragung in ein Berufsverzeichnis

Voraussetzung für die Eintragung in ein Berufsverzeichnis ist der Nachweis der Berufsbefähigung. Die Berufsbefähigung besitzt, wer ein einschlägiges Studium erfolgreich abgeschlossen und anschließend in dem Fachgebiet, das dem Studienabschluss entspricht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit ausgeübt hat.

Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis unterscheiden sich nach der Länge des Studiums.

Wer ein berufsqualifizierendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren mit einer entsprechenden Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, muss eine nachfolgende hauptberufliche praktische Tätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet in Vollzeitbeschäftigung von **zwei Jahren** oder in Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren entspricht, absolvieren und in dieser Zeit Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von **mindestens 80 Unterrichtsstunden** wahrnehmen.

Wer ein Studium mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren, aber mindestens drei Jahren mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, muss eine nachfolgende hauptberufliche praktische Tätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet in Vollzeitbeschäftigung von **vier Jahren** oder in Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von vier Jahren entspricht, absolvieren und in dieser Zeit Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von **mindestens 400 Unterrichtsstunden** wahrnehmen.

Die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit und die Dauer und Inhalte der Fortbildung während der berufspraktischen Tätigkeit werden in Hessen durch die [Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen](#) (www.akh.de >>Berufsausübung/Mitgliedschaft >>Mitglied werden) vom 22. September 2008 geregelt, die am 1. November 2008 in Kraft getreten ist (sogenannte Berufspraxisverordnung).

Zu beachten ist, dass während der Berufspraxis eine Baustellenpraxis von mindestens sechs Monaten zu absolvieren ist. Diese kann gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Berufspraxisverordnung in einem Block oder in mehreren zeitlichen Blöcken oder in der gesamten Zeit der praktischen Tätigkeit berufsbegleitend erbracht werden. Dies betrifft die Berufsangehörigen des Fachgebiets Architektur (siehe hierzu § 3 Nr. 2 g) Berufspraxisverordnung) und die Berufsangehörigen des Fachgebiets Landschaftsarchitektur (siehe hierzu § 3 Nr. 3 i) Berufspraxisverordnung). Es wird dringend empfohlen, sich mit den Anforderungen der Berufspraxisverordnung rechtzeitig vertraut zu machen.

Beschäftigungsart als Bestandteil der Eintragung

Die Eintragung in das Berufsverzeichnis erfolgt nach Fachrichtung und Beschäftigungsart. In Hessen sieht das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) folgende Beschäftigungsarten vor:

- freischaffend
- freiberuflich in Nebentätigkeit
- privatrechtliches Arbeitsverhältnis
- öffentlicher Dienst
- im Baugewerbe tätig, selbständig
- im Baugewerbe tätig, angestellt
- in einem Gewerbe (außer Baugewerbe) tätig, selbständig
- in einem Gewerbe (außer Baugewerbe) tätig, angestellt
- nicht mehr berufstätig

Bei der Gründung eines Architektur- oder Stadtplanerbüros ist die Eintragung als freischaffender Architekt / Stadtplaner erforderlich. Sofern Sie zu diesem Zeitpunkt als angestellter Architekt / Stadtplaner eingetragen sind, muss eine Umtragung erfolgen. Das geschieht formlos unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen, die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erfragt werden können.

Keine Eintragung als freischaffender Architekt oder Stadtplaner bei gleichzeitiger (bau)gewerblicher Tätigkeit oder Bindung

Der freischaffende Architekt und Stadtplaner zeichnet sich dadurch aus, dass er seinen Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausübt und ausschließlich Auftraggeberinteressen vertritt. Die Eintragung als freischaffender Architekt oder Stadtplaner kommt daher nicht in Betracht, wenn der Architekt oder Stadtplaner auch eigene, über den Honoraranspruch hinausgehende, wirtschaftliche Interessen verfolgt. Dieser gesetzlichen Unterscheidung trägt die im HASG verankerte Berufsordnung Rechnung, indem sie den freischaffenden Architekten oder Stadtplanern als besondere Berufspflicht auferlegt, ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung gegenüber der Auftraggeberschaft und auch Personen und Unternehmen zu wahren und wahren zu lassen. Damit ist freischaffenden Architekten und Stadtplanern die geschäftliche Beteiligung (Teilhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer) an Unternehmen der Bauwirtschaft untersagt. Eine derartige Beteiligung erfordert eine Eintragung als im Baugewerbe oder Gewerbe (außer Baugewerbe) tätig. Dies gilt auch, wenn die Bestimmung durch Einschaltung Dritter (z.B. Ehegatte als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer des Bauunternehmens) umgangen werden soll.

3. Nachweisberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung

Seit dem 1.10.2002 müssen bautechnische Nachweise für Wärme- und Schallschutz, vorbeugenden Brandschutz und Standsicherheit von sog. Nachweisberechtigten erstellt werden. Damit ist die Prüfung nicht mehr hoheitlich, sondern privatrechtlich geregelt. Diese Änderung eröffnet für Architekten und Innenarchitekten ein neues Betätigungsfeld und auch eine neue Einnahmequelle. Für einschlägig berufserfahrene Architekten und Innenarchitekten ist die Anerkennung als Nachweisberechtigte in der Regel kein Problem.

Gesetzlicher Hintergrund:

Mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) zum 1. 10. 2002 ist eine Neuregelung hinsichtlich der Erstellung bzw. Prüfung/Bescheinigung von **bautechnischen Nachweisen**

- zum Wärmeschutz,
- zum Schallschutz,
- zum vorbeugenden, also baulichen Brandschutz und
- zur Standsicherheit

in Kraft getreten (§ 59 HBO). Seit dem 1.12.2002 gibt es die Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO), die die Eintragungsvoraussetzungen regelt.

Hierin ist geregelt, dass (abhängig von Gebäudeklasse oder Schwierigkeitsgrad) Wärme- und Schallschutznachweise sowie Nachweise zum Brandschutz und zur Standsicherheit von **Nachweisberechtigten** oder **Prüfsachverständigen nach HBO** zu erstellen bzw. zu bescheinigen sind.

Nachweisberechtigte müssen in folgenden Fällen tätig werden:

- im Wärmeschutz für Gebäudeklassen 1 – 5,
- im Schallschutz für Gebäudeklassen 1 – 5,
- im vorbeugenden, also baulichen Brandschutz für Gebäudeklasse 4
- in der Standsicherheit s. Kriterienkatalog als Anlage zu § 2 Abs. 5 NBVO.

Vor allem im Wärme- und Schallschutz sowie im vorbeugenden Brandschutz, aber auch im Bereich der Standsicherheit, sehen wir Betätigungsfelder für Architekten und Innenarchitekten. Sie sollten sich vor Augen führen, dass es für Ihren **Bauherrn** – gerade bei kleineren Bauvorhaben – sehr interessant sein kann, wenn er alle bautechnischen Nachweise von Ihnen **aus einer Hand** erhalten kann. Selbstverständlich gegen das entsprechende Honorar!

Die Liste der bereits als Nachweisberechtigte eingetragenen Architektinnen und Architekten kann [hier](#) auf unserer Homepage (www.akh.de >>Sachverständige/Nachweisberechtigte >>Nachweisberechtigte) eingesehen werden. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu diesem Thema und die [Antragsunterlagen](#) abrufen.

Die Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigen die Brandschutznachweise, die ein anderer erstellt hat, für Gebäudeklasse 5. Weitere Informationen zum Tätigkeitsfeld und zur Antragstellung sowie zur Liste der Hessischen Prüfsachverständigen für Brandschutz, finden Sie auf unserer Homepage (www.akh.de >>Sachverständige/Nachweisberechtigte)

4. Übliche Unternehmensformen

Ein Architektur- oder Stadtplanerbüro wird üblicherweise als Einzelbüro, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt. Es kann sowohl freiberuflich als auch gewerblich betrieben werden. Diese Unterscheidung ergibt sich in erster Linie aus der Zusammensetzung der Gesellschafter sowie dem Gesellschaftszweck.

Mitgeschafter in der GbR, der Partnerschaftsgesellschaft und der GmbH

Der **freischaffende** Architekt oder Stadtplaner darf sich nicht mit jedermann zusammenschließen, wenn er den Status „freischaffend“ beibehalten will. Mitgeschafter kann selbstverständlich ein weiterer freiberuflich tätiger Architekt oder Stadtplaner sein. Zulässig ist ferner die Gesellschaftsgründung mit einem Ingenieur sowie mit anderen Personen, die auf Grund ihrer vergleichbaren Ausbildung zum Erreichen des Gesellschaftszwecks beitragen können.

Die Gründung einer GbR gemeinsam z.B. mit Bauzeichnern, Kaufleuten oder Maklern ist möglich, führt jedoch zum Verlust des Status als freischaffender Architekt und erfordert die Umtragung zum gewerblichen Architekten.

Für Partnerschaftsgesellschaften gilt, dass Partner nur Angehörige Freier Berufe sein können. Der Zusammenschluss z.B. mit Bauzeichnern oder Kaufleuten ist ebenso unzulässig wie mit einem baugewerblichen Architekten.

Die GmbH kann je nach Geschafterzusammensetzung sowohl gewerbliche als auch freiberufliche Gesellschaft sein.

4.1 Einzelbüro

Bei einem Einzelbüro steht der Architekt oder Stadtplaner allein an der Spitze seines Büros. Er ist allein entscheidungsbefugt, haftet aber auch allein für alle Verbindlichkeiten seines Büros, und zwar unbeschränkt, das heißt auch mit seinem Privatvermögen.

Name des Einzelbüros:

Das Einzelbüro trägt den Namen des Architekten oder Stadtplaners und kann den Zusatz Architekturbüro oder Architekt führen: Zum Beispiel Architekturbüro Max Maier oder Architekt Max Maier. Unzulässig, da irreführend, ist die Bezeichnung Max Maier **Architekten**, da hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass sich hinter diesem Namen mehrere Personen als Inhaber verbergen. Auch der Zusatz „und Partner“ oder „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ kann von einem Einzelbüro nicht geführt werden, da diese Bezeichnungen ausschließlich den entsprechenden Rechtsformen vorbehalten sind und eine Personenmehrheit fordern.

Wird das Einzelbüro eines Kollegen übernommen, so kann das Büro unter dessen Namen bzw. Bürobezeichnung nicht fortgeführt werden, da der Name des Einzelbüros an den jeweiligen Inhaber geknüpft ist. Allerdings dürfen die Namen ausgeschiedener Büroinhaber und Mitgeschafter weitergeführt werden, wenn deren Ausscheiden eindeutig und unmissverständlich auf sämtlichen Geschäftspapieren kenntlich gemacht wird. Dies geschieht durch Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens aus dem Büro; sollte der frühere (Mit-)Inhaber / -Geschafter verstorben sein, zusätzlich durch das Hinzufügen eines Kreuzes.

Zulässig ist auch ein Zusatz in Form eines Phantasienamens. Dies jedoch nur in Verbindung mit dem Namen des Büroinhabers.

4.2 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks.

Gesellschaftsvertrag, Vertretung und Haftung

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine variable und anpassungsfähige Art des Zusammenschlusses. Sie kann zur Durchführung eines gemeinsamen Projekts als Arbeitsgemeinschaft oder aber auch auf Dauer als Sozietät gegründet werden. Die Gründung selbst unterliegt keinen besonderen Formvorschriften. Notwendig ist allein der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages. Dies kann grundsätzlich sogar mündlich geschehen. Es ist jedoch empfehlenswert, unter Zurateziehung eines Rechtsanwalts und eines Steuerberaters einen schriftlichen Vertrag zu schließen.

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt nach dem Gesetz bei der GbR allen Gesellschaftern gemeinsam. Das bedeutet, dass Verträge nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter geschlossen werden können. Im Gesellschaftsvertrag kann hiervon jedoch abgewichen werden: Es kann beispielsweise bestimmt werden, dass jeder einzelne Gesellschafter allein die Gesellschaft vertreten kann oder aber ein Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt ist.

Sinnvoll ist dies insbesondere bei einer GbR, die nur aus Architekten oder nur aus Ingenieuren derselben Fachrichtung besteht. So kann der einzelne Architekt bei einem Auftrag allein für die Gesellschaft (GbR/ARGE) den Vertrag abschließen. Bei einer Arbeitsgemeinschaft, die speziell zur gemeinsamen Durchführung von Generalplanungsleistungen gegründet wurde, stammen die Gesellschafter notwendigerweise aus verschiedenen Fachgebieten. Bei jedem Generalplanungsauftrag müssen mehrere Gesellschafter verschiedener Fachgebiete Planungsleistungen erbringen. Es kann daher sinnvoll sein, es bei der Gesamtvertretung zu belassen. Jeder Gesellschafter muss dann dem Abschluss des Generalplanungsauftrages zustimmen.

Bei Tod oder der Kündigung eines Gesellschafters löst sich die GbR auf. Verhindert werden kann dies aber durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Gesellschaftsvertrag. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass in der Gesellschaft mindestens zwei Gesellschafter verbleiben.

Größter Nachteil der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Haftung. Grundsätzlich haften die Gesellschafter der GbR persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Persönlich bedeutet, dass die Gesellschafter auch mit ihrem Privatvermögen haften. Die Haftung ist zunächst einmal der Höhe nach unbeschränkt. Neu eintretende Gesellschafter haften für bereits vor dem Eintritt bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Daher ist vor dem Eintritt in eine bestehende GbR die Situation der Gesellschaft durch Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen genau zu prüfen. Von den Gesellschaftern sollte sich der neue Gesellschafter eine Haftungsfreistellungserklärung geben lassen. Diese gilt allerdings nur gegenüber den Mitgesellschaftern, nicht gegenüber geschädigten Dritten.

Einzelvertraglich besteht in engen Grenzen die Möglichkeit, eine Haftungsbeschränkung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Hierfür ist es notwendig, dass dem Vertragspartner die Haftungsbeschränkung bei Vertragsschluss erkennbar ist. Die Haftungsbeschränkung muss daher ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden. Dass allerdings ein Bauherr beim Abschluss eines Vertrages bereit sein wird, eine solche Haftungsbeschränkung zu akzeptieren, wird die Ausnahme sein.

Folgende Punkte sollten in einem Gesellschaftsvertrag mindestens geregelt werden:

- Rechtsform der Gesellschaft und Zeitpunkt des Zusammenschlusses, zu dem der Vertrag wirksam wird
- Name der Gesellschaft
- Zweck der Gesellschaft
- Einbringung der Arbeitskraft
- Geschäftsführung und Vertretung

- Geschäftsräume, Inventar
- Einnahmen, Ausgaben
- Jahresabschluss
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Rücklagenbildung, Entnahmen
- Berufshaftpflichtversicherung
- Urlaub
- Erkrankung von Partnern
- Kündigung und Ausscheiden
- Urheberrecht
- Rechnungsabgrenzung, Vertragsübernahme

Orientierungshilfen für die Abfassung von Verträgen für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als projektbezogene Arbeitsgemeinschaft oder als Sozietät auf Dauer können bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen über die [Bestellliste \(www.akh.de](http://www.akh.de) >>Service) der Homepage, per Fax (0611 / 1738-40) oder per E-Mail (service@akh.de) angefordert werden. Preise entnehmen Sie bitte dem Internet oder der Bestellliste.

Die GbR kann in ihrem Namen die Bezeichnung „Architekt“ bzw. den Begriff „Architektur“ führen. Bei der Benennung ist lediglich zu beachten, dass kein falscher Rechtsschein erzeugt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn bei einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Architekten und Nichtarchitekten, der Schein erzeugt würde, es handele sich ausschließlich um Architekten.

Soll bei dem Zusammenschluss mehrerer Architekten zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Berufsbezeichnung hinzugefügt werden, so können Büros z. B. nur dann unter der Bezeichnung „Müller und Meier Architekten GbR“ firmieren, wenn beide Gesellschafter in dem Bundesland, in dem die GbR ihren Sitz hat, in die Architektenliste eingetragen und somit berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen. Die Namen ausgeschiedener Gesellschafter dürfen nur dann weiter geführt werden, wenn deren Ausscheiden eindeutig und unmissverständlich auf sämtlichen Geschäftspapieren kenntlich gemacht wird.

Erfolgt ein Zusammenschluss unter der Bezeichnung Architekturbüro, gilt dasselbe. Ist einer der Gesellschafter nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen, so können beide gemeinsam nur unter einem gesetzlich nicht geschützten Begriff, z. B. dem Begriff „Planungsbüro“, auftreten.

Auf dem verwendeten Briefbogen sind die Gesellschafter namentlich aufzuführen mit dem jeweiligen Zusatz der Berufsbezeichnung, so dass erkennbar ist, wer Diplom-Ingenieur und wer Architekt ist. Personen, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind, sondern lediglich freie Mitarbeiter oder angestellte Architekten, sollten im Briefkopf bereits aus haftungsrechtlichen Erwägungen nicht aufgeführt werden.

Ein Vorteil ist, dass die GbR, solange ihr kein gewerblich tätiger Gesellschafter angehört und keine gewerblichen Leistungen erbracht werden, nicht gewerbsteuerpflichtig ist.

4.3 GbRmbH

In den letzten Jahren wird außerdem zunehmend versucht, die Haftung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch die Führung des Zusatzes „mbH“ zu begrenzen. Hierbei ist zu beachten, dass die so genannte „GbRmbH“ keine eigene Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen “AKH informiert“ Nr.6: Eröffnung eines Architekturbüros

Rechtsform darstellt. Der einfache Zusatz „mbH“ auf dem Firmenschild oder auf den Briefbögen genügt daher keinesfalls, um die Haftung zu begrenzen (siehe BGH, Urteil vom 27. 9. 1999-AZ: ZR 371/98).

4.4 Bürogemeinschaft

Zur Begriffsverwirrung führt oftmals der Umstand, dass es sich auch bei der so genannten Bürogemeinschaft um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt. Gesellschaftszweck bei der Bürogemeinschaft ist der Zusammenschluss zwecks Kostenersparnis durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen. So können z. B. Kosten bei den Büroräumen, der Büroeinrichtung, insbes. EDV-Anlagen und unter Umständen beim Personal gespart werden. Zweck der unter Ziffer 4.2 umrissenen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist dagegen die gemeinsame Berufsausübung und nicht lediglich die Nutzung gemeinsamer Ressourcen. Bei der Bürogemeinschaft werden die in der Bürogemeinschaft zusammengeschlossenen Architekten nicht von dem Bauherrn gemeinschaftlich, sondern jeder für sich getrennt beauftragt. Aus diesem Grunde haften die Architekten auch nicht gemeinschaftlich, sondern jeder aus seinem mit dem Bauherrn geschlossenen Vertrag. Das Büroschild sollte den Zusammenschluss der Architekten deutlich als Bürogemeinschaft bezeichnen. Auch dürfen die Architekten aus haftungsrechtlichen Gründen keinen gemeinsamen Briefbogen und nicht einheitlich gestaltete Visitenkarten etc. verwenden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch der Architekt, der an dem jeweiligen Vertragsverhältnis nicht beteiligt ist, aus Rechtsscheinsgesichtspunkten haftet.

Name der Bürogemeinschaft

Der Zusammenschluss trägt neben dem Namen der einzelnen Architekten die Bezeichnung Bürogemeinschaft.

4.5 Partnerschaftsgesellschaft

Seit Juli 1995 besteht für freie Architekten die Möglichkeit, Partnerschaftsgesellschaften zu gründen. Maßgebend ist das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG). Bei der Partnerschaftsgesellschaft handelt es sich um eine Rechtsform, die speziell für den Zusammenschluss von Freiberuflern, wie Architekten, Ingenieuren, Steuerberatern, Rechtsanwälten usw. geschaffen worden ist.

Die Gesellschaft selbst ist alleiniger Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber.

Zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages notwendig. Dieser muss schriftlich gefasst werden, braucht im Gegensatz zum GmbH-Gesellschaftsvertrag jedoch nicht notariell beurkundet zu werden. Außerdem muss die Partnerschaftsgesellschaft ins Partnerschaftsregister eingetragen werden.

Vertretung und Haftung

Im Gegensatz zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann die Partnerschaftsgesellschaft nach außen hin durch jeden Partner allein vertreten werden. Abweichend hierzu kann im Partnerschaftsvertrag auch die Gesamtvertretung vereinbart werden. Im Gegensatz zur Arbeitsgemeinschaft muss im Partnerschaftsvertrag auch keine Regelung getroffen werden, um die Auflösung der Partnerschaft nach dem Tod eines Partners zu verhindern. Nach dem Tod eines Partners wird die Partnerschaft unter den verbleibenden Partnern fortgesetzt, es sei denn, im Partnerschaftsvertrag wurde etwas anderes vereinbart. Es müssen jedoch mindestens zwei Partner in der Gesellschaft verbleiben. Eine Einzelperson kann das Büro nicht in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft fortführen.

Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft haften grundsätzlich sämtliche Partner neben dem Gesellschaftsvermögen auch mit ihrem Privatvermögen. Eine Besonderheit gegenüber der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts stellt die Haftungskonzentration gemäß § 8 Abs. 2 PartGG dar. Diese Vorschrift macht die Haftung des einzelnen Partners bzw. einzelner Partner – neben der Haftung der Partnerschaft – rein f a k t i s c h allein davon abhängig, wer mit der Bearbeitung des Auftrages befasst war. Im Hinblick auf diese Vorschrift ist es den Partnerschaftsgesellschaftern möglich, die Haftung für eine Leistungserbringung auf den Partner zu konzentrieren, der die Leistung tatsächlich erbringt.

Beschränkung der Haftung auf einen Höchstbetrag

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ermöglicht es prinzipiell, dass für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen wird. Voraussetzung einer solchen Haftungsbeschränkung ist nach dem PartGG eine entsprechende gesetzliche Regelung, die außerdem die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder Partnerschaft enthalten muss. Eine solche Regelung enthält z. B. das HASG. Gemäß § 6 Abs. 8 HASG muss die Versicherungssumme mindestens 1 Million Euro für Personen- und 1,5 Millionen Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen.

Eine Partnerschaftsgesellschaft ist eine Berufsgesellschaft im Sinne des HASG. Sie ist als solche in ein Berufsverzeichnis bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen einzutragen. Die Partnerschaftsgesellschaft wird selbst eigenständiges Mitglied der Kammer. Vor Abfassung des Partnerschaftsvertrages und Gründung der Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Hessen sollte wegen der gesetzlichen Sonderregelungen im Hessischen Architekten- und Stadtplangergesetz in jedem Fall Rücksprache mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gehalten werden. Diese wird im Rahmen der Eintragung in das Partnerschaftsgesellschaftsregister ohnehin vom Registergericht zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Partnerschaftsvertrag muss mindestens Regelungen enthalten über:

- den Namen und Sitz der Partnerschaft
- den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners
- den Gegenstand der Partnerschaft

Eine Orientierungshilfe zur Abfassung eines Partnerschaftsvertrages sowie weitere Informationen zur Partnerschaftsgesellschaft können Sie über die [Bestellliste](#) dieser Homepage (www.akh.de >>Service), per Fax (0611 / 1738-40) oder per E-Mail (service@akh.de) anfordern. Preise entnehmen Sie bitte der Bestellliste.

Name der Partnerschaftsgesellschaft

Durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ist seit dem 1.7.1995 der Begriff „Partner“ oder „Partnerschaft“ eine Rechtsformbezeichnung und kann daher nur von solchen Gesellschaften geführt werden, die eine Gesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sind. Der Name dieser Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Hierbei ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung der Berufsbezeichnung Architekt im Partnerschaftsgesellschaftsnamen auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung in dem Bundesland vorliegt, in dem die Partnerschaft ihre Niederlassung hat. Bei Zusammenschlüssen mit Diplom-Ingenieuren des Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Fachbereichs Architektur, die noch nicht berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen, lauten die Berufsbezeichnungen im Namen der Partnerschaft „Architekt und Diplom-Ingenieure“.

4.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung und haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt) sind Kapitalgesellschaften, bei denen die Gesellschafter in der Regel nicht persönlich haften, sondern nur das Gesellschaftsvermögen. Auch Einzelpersonen können eine GmbH oder eine UG (haftungsbeschränkt) gründen.

Der Unterschied zwischen einer GmbH und einer UG (haftungsbeschränkt) ist die Höhe der sogenannten Stammeinlage. Die Stammeinlage ist das bei der Gesellschaftsgründung aufzubringende Mindestkapital. Dieses muss bei der GmbH mindestens 25.000,- EUR betragen. Eine UG (haftungsbeschränkt) kann bereits mit einem Stammkapital von 1,- bis 24.999,- EUR gegründet werden. Solange eine Stammeinlage von 25.000,- EUR noch nicht erreicht ist, darf die UG (haftungsbeschränkt) allerdings ihre Gewinne nicht in voller Höhe an die Gesellschafter auszahlen. Sie muss ein Viertel des verbleibenden Jahresüberschusses zurücklegen bis die Stammeinlage von 25.000,- EUR erreicht ist.

Im Übrigen finden die Regelungen zur GmbH gleichermaßen auf die UG (haftungsbeschränkt) Anwendung.

Berufsgesellschaft oder Planungsgesellschaft (Firmenname)

Führt die Gesellschaft im Firmennamen eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung (z.B. Meyer Architekten und Stadtplaner GmbH) oder eine davon abgeleitete Bezeichnung (z.B. Büro für Landschaftsarchitektur GmbH), dann ist es eine sogenannte Berufsgesellschaft. Eine Berufsgesellschaft muss gesetzlich vorgegebene Regelungen in ihren Gesellschaftsvertrag aufnehmen und eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssumme von 1.000.000,- EUR für Personen- und 500.000,- EUR für Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert im Jahr nachweisen. Die Berufsgesellschaft wird eigenständiges Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und zahlt einen eigenen Mitgliedsbeitrag.

Eine Planungsgesellschaft führt keine der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen oder davon abgeleitete Bezeichnungen im Firmennamen. Für sie sind die strengen Voraussetzungen, die das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz für Berufsgesellschaften vorgibt, nicht relevant.

Gegenstand der GmbH / UG (haftungsbeschränkt)

Die GmbH / UG (haftungsbeschränkt) kann zu jedem zulässigen gesetzlichen Zweck errichtet werden.

Wenn jedoch freischaffende Architekten ihr Architekturbüro in der Rechtsform der GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) betreiben und ihren freischaffenden Status beibehalten wollen, muss der Unternehmensgegenstand freiberufliche Planungs- und Bauüberwachungstätigkeiten im Wesentlichen im Sinne der Leistungsbilder der HOAI sowie Beratungstätigkeiten umfassen. Eine gewerbliche Betätigung muss ausgeschlossen sein. Es muss sichergestellt sein, dass auch Gründungen weiterer Unternehmen sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen nur unter dieser Voraussetzung erfolgen dürfen. Es muss darüber hinaus festgeschrieben werden, dass nur Angehörige Freier Berufe Mitgesellschafter in dieser Gesellschaft werden dürfen.

Will der Architekt neben den typischen Architektenleistungen mit der Gesellschaft auch ausführende Leistungen erbringen (z.B. als Generalübernehmer oder als Bauträger) so muss er sich im Berufsverzeichnis als baugewerblich umtragen lassen. Die Gründung einer baugewerblichen Berufsgesellschaft ist aufgrund der Regelungen im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes nicht zulässig.

Gründung der Gesellschaft

Zur Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) ist ein Gesellschaftsvertrag zu schließen, der notariell beurkundet werden muss. Es wird dringend empfohlen, den Rat eines Rechtsanwaltes und eines Steuerberaters einzuholen. Vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und Gründung der Gesellschaft mit Sitz in Hessen sollte wegen der gesetzlichen Sonderregelungen im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz in jedem Fall Rücksprache mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gehalten werden. Diese wird im Rahmen der Eintragung in das Handelsregister ohnehin vom Registergericht zur Stellungnahme aufgefordert. Des Weiteren sind der bzw. die Geschäftsführer zu bestellen. Das erforderliche Stammkapital (siehe oben) muss vorhanden sein. Die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Bei Berufsgesellschaften empfiehlt sich die vorherige Abstimmung mit der Architekten- und Stadtplanerkammer.

Vertretung und Haftung

Die GmbH ist eine juristische Person und handelt durch ihre Organe. Notwendige Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Die laufende Führung der Geschäfte obliegt dem/den Geschäftsführer/n, der/die bei kleineren Gesellschaften häufig mit den Gesellschaftern identisch ist/sind. Die Hauptaufgaben der Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinn- und Verlustverteilung, Abberufung, Entlastung und Überwachung der/des Geschäftsführers.

Die Gesellschaft haftet ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter und der Geschäftsführer haften nicht mit ihrem Privatvermögen (Ausnahme: die sogenannte Durchgriffshaftung). Dieser Punkt ist allerdings ganz überwiegend den Bauherren bekannt. Es kommt daher vor, dass der Bauherr eine darüber hinausgehende Bürgschaft des handelnden Architekten verlangt. Dieser Umstand, die sogenannte Durchgriffshaftung für Schulden der Gesellschaft und steuerliche Verpflichtungen können den Vorteil dieser Unternehmensform für kleinere Büros sehr einschränken.

Mitgliedschaft in der IHK

Die GmbH und die UG (haftungsbeschränkt) sind kraft Gesetzes ein Gewerbebetrieb. Die Gesellschaft wird deshalb auch Mitglied der regional zuständigen IHK und hat dort einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Gewerbsteuer / Körperschaftsteuer

Die Gesellschaft zahlt Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

4.7 GmbH & Co KG, OHG, KG und Aktiengesellschaft

Eine GmbH & CoKG ist eine Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter. Diese Gesellschaftsform wird aus steuerlichen Gründen von Steuerberatern gern empfohlen. Eine KG ist ein Handelsgewerbe mit dem Zweck des Betriebes eines Handelsgewerbes. Architekten, als Angehörige eines Freien Berufes üben kein Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen "AKH informiert" Nr.6: Eröffnung eines Architekturbüros

Handelsgewerbe aus. Insofern entfällt die Rechtsform der GmbH & CoKG für ein Architekturbüro. Gleiches gilt für die OHG und KG.

Unbeschrieben bleibt hier auch die Aktiengesellschaft, die zwar Architekten nicht grundsätzlich verschlossen ist, aber als reinste Form der Kapitalgesellschaft unter Architekten bisher kaum Anklang findet.

4.8 Ltd

Die private company limited by shares (Ltd) ähnelt der deutschen GmbH und ist ebenfalls eine Kapitalgesellschaft. Die Mindesteinlage beträgt bei Gesellschaftsgründung 1 £. Die Gesellschaft hat Ihren Sitz in Großbritannien. Die Gründung erfolgt meist über Agenturen, die Gründungen in England nach englischem Recht zu einem Paketpreis anbieten. Die Ltd hat ihre Attraktivität nach Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft in Deutschland verloren.

4.9 Übernahme eines bestehenden Büros

Bezüglich der Übernahme eines bestehenden Büros verweisen wir auf die kostenlosen Informationsunterlagen zum Thema Regelung der Nachfolge in Architektur- und Ingenieurbüros, die über die [Bestellliste \(www.akh.de >>Service\)](http://www.akh.de) der Managementberatung der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen angefordert werden können.

5. Steuern / Buchführungspflicht

Mit dem Beginn seiner Tätigkeit erbringt der Architekt oder Stadtplaner selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Gleichzeitig ist er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Damit unterliegt er mit seinen Einkünften und mit seinen Umsätzen der Besteuerung.

Zuteilung einer Steuernummer durch das Betriebsstättenfinanzamt

Bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss sich der Architekt oder Stadtplaner mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen und sich eine Steuernummer zuteilen lassen. Über diese Steuernummer werden Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer etc. abgewickelt. Die für die Steuer relevanten Unterlagen sind vollständig und übersichtlich zu führen.

Beratung durch Steuerfachmann zu Beginn der selbständigen Tätigkeit

In jedem Fall ist die Hinzuziehung eines Steuerfachmanns bei Beginn der Tätigkeit ratsam. Hier können nicht nur z. B. Mitarbeit des Ehegatten und die Abgrenzung betrieblicher Mittel erörtert werden, sondern es kann auch Klarheit über Aufzeichnungspflichten erlangt werden. Gemäß § 147 Abgabenordnung beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist:

- 10 Jahre für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse und Bilanzen.
- (Buchungsbelege, die aus dem Jahr 1992 oder später stammen, dürfen ebenfalls nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden (für frühere Buchungsbelege galt dagegen eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist).
- 10 Jahre gelten auch für Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1993 oder später.

- 6 Jahre aufzubewahren sind sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1992 oder früher.

Eine „Orientierungshilfe zu Aufbewahrungsfristen“ können Sie über unsere [Bestellliste \(www.akh.de >>service\)](http://www.akh.de), per Fax (0611 / 1738-40) oder per E-Mail (service@akh.de) anfordern. Preise entnehmen Sie bitte der Bestellliste.

Steuerliche Anforderungen an eine Architektenrechnung

Die Rechnung des Architekten muss nach dem Umsatzsteuergesetz bestimmte Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Auftragnehmer) und des Leistungsempfängers (Auftraggeber),
- die Steuernummer des Auftragnehmers oder die vom Bundesamt der Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer (soll gewährleisten, dass die Rechnungsnummer nur einmalig vom Auftragnehmer vergeben wurde),
- Umfang und Art der Leistung,
- den Zeitpunkt der Leistung,
- das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder Leistung,
- den anzuwendenden Steuersatz nebst Steuerbetrag oder einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung,
- *bei Privatpersonen als Auftraggeber:* einen Hinweis auf dessen Pflicht, die Architektenrechnung, den Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

Darüber hinaus muss der Architekt oder Stadtplaner seit dem 1.8.2004 auch gegenüber Privatpersonen als Auftraggeber seine Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung stellen (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 des Umsatzsteuergesetzes). Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung, bzw. der Verstoß gegen die fristgerechte Erstellung hat keine Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen. Für Architektenrechnungen beginnt die Verjährungsfrist also erst mit der Übergabe der Rechnung an den Auftraggeber zu laufen.

Lohnsteuer für Mitarbeiter abführen

Die Lohnsteuern für die angestellten Mitarbeiter hat der Arbeitgeber abzuführen. Er haftet auch für diese Steuer.

Literaturhinweis

Erste Hinweise gibt das Buch „Beck-Rechtsberater: Steuer-ABC für Freiberufler“ von Holger Meyer, erschienen im Deutschen Taschenbuch Verlag, 5. Aufl. Juli 2008.

6. Krankenversicherung

Auf eine Krankenversicherung sollte der Freiberufler auf keinen Fall verzichten, auch wenn für ihn keine Versicherungspflicht besteht.

Gesetzliche oder private Krankenversicherung

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen "AKH informiert" Nr.6: Eröffnung eines Architekturbüros

Die Vor- und Nachteile einer Versicherung bei einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung sind sorgfältig abzuwägen. Es besteht die Möglichkeit, sich lediglich für einen Basisschutz zu entscheiden oder auch Zusatzrisiken mit abzudecken.

Scheidet ein Architekt oder Stadtplaner aus einem versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis aus, kann die Mitgliedschaft bei der AOK oder einer Ersatzkasse trotzdem freiwillig beibehalten werden, wenn der Architekt unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert war. Der ehemals angestellte Architekt oder Stadtplaner kann ebenfalls freiwillig gesetzlich versichert bleiben, wenn er in den letzten 5 Jahren vor seinem Ausscheiden mindestens 24 Monate bei der AOK/Ersatzkasse versichert war. Die Fortführung der Mitgliedschaft muss innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Versicherungspflicht beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die weitere Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat mit der DKV mit Sitz in Köln einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der einen zuverlässigen Krankenversicherungsschutz (Krankentagegeld-, Krankheitskostenvoll-, Ergänzungs- und Krankenhaustagegeldversicherung) und Ergänzungstarife zur Pflege-Pflichtversicherung (Pflegetagegeld- und Pflegekostenversicherung) bietet. Das Versicherungsangebot gilt für freiwillig gesetzlich versicherte angestellte Architekten und von der gesetzlichen Krankenversicherung befreite Angestellte ebenso wie für privat versicherte selbständig tätige Mitglieder der AKH. Interessierte erhalten nähere Informationen oder ein unverbindliches Beratungsgespräch über:

Deutsche Krankenversicherung-AG
 Filialdirektion Gruppe, Frankfurt
 Walter-Kolb-Straße 13
 60594 Frankfurt
 Tel. 01801 / 358100

Ob und ggf. welche Leistungen dieses Vertrages für Sie von Interesse sind, bleibt Ihrer Prüfung, abgestellt auf Ihre speziellen Verhältnisse, überlassen. Mit dem Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages mit der DKV ist deshalb auch keine unbedingte Empfehlung verbunden. Ziel war und ist vielmehr, unseren Mitgliedern **das Angebot** eines privaten Versicherungsunternehmens zu angemessenen Bedingungen zu bieten. Ob dieses Angebot genutzt wird, liegt im Ermessen jedes Mitglieds.

Wichtige Merkmale des DKV-Gruppenversicherungsvertrags sind:

- Beitragsnachlässe für alle Versicherungen des Gruppenversicherungsvertrages,
- keine Wartezeiten: voller Schutz ab dem 1. des Monats, der auf den Eingang der Beitrittserklärung bei der DKV folgt,
- Einschluss des Berufs- und Sportunfallrisikos in vollem Umfang,
- tarifbezogene Gewinnbeteiligung (Beitragsrückerstattung) bei Schadenfreiheit,
- Möglichkeit auch für Familienangehörige, sich zu den günstigen Konditionen zu versichern.

7. Altersversorgung/Versorgungswerk

Rechtsgrundlagen

Vom Gesetzgeber wurden Versorgungswerke als Pflichtversorgungseinrichtung zur Absicherung gegen Risiken bei Berufsunfähigkeit und Tod sowie für die Altersversorgung für den gesamten Berufsstand der Architekten und Stadtplaner zugelassen. Die Rechtsgrundlagen für das Versorgungswerk finden sich in den Architektengesetzen und in der Satzung des Versorgungswerks. Die Pflichtmitgliedschaft beruht auf den angeführten gesetzlichen Vorschriften; sie entsteht – nach näherer Maßgabe der Satzung – beim Architekten und Stadtplaner automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer, ohne dass eine vertragliche Vereinbarung geschlossen wird.

Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk

Bereits nach Abschluss des Studiums der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung besteht die Möglichkeit für Absolventen, Mitglied des Versorgungswerkes zu werden.

Sobald die Voraussetzungen für den Kammerbeitritt vorliegen, d.h. die jeweils erforderliche praktische Tätigkeit (s. Ziffer 2.2). in dem betreffenden Fachgebiet nachgewiesen werden kann, ist der Absolvent verpflichtet, Mitglied der Kammer zu werden. Andernfalls wird er aus dem Versorgungswerk wieder ausgeschlossen. Eine dauerhafte Mitgliedschaft im Versorgungswerk ohne Kammermitgliedschaft ist nicht möglich.

Mit dem Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen werden hessische Architekten und Stadtplaner kraft Gesetzes gleichzeitig auch Mitglied des Versorgungswerkes der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft dann, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung in das Berufsverzeichnis bereits das 45. Lebensjahr vollendet ist oder Berufsunfähigkeit vorliegt. Besteht Berufsunfähigkeit, wird die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst mit deren Wegfall begründet, sofern zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Befreiung für Freischaffende grundsätzlich nicht möglich

Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ist für freischaffende Architekten und Stadtplaner grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen gibt es nur für solche freiberuflichen Architekten und Stadtplaner, die bereits Mitglied in einem öffentlich-rechtlichen, berufsständischen Versorgungswerk außerhalb Nordrhein-Westfalens sind und dort Versorgungsabgaben mindestens in der gleichen Höhe leisten, wie sie zur Versorgungseinrichtung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu leisten sind. Eine freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung bei einem anderen Träger gesetzlicher Rentenversicherung führt nicht zur Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Befreiung von anderen Versicherungsträgern

Wenn die betroffenen Mitglieder eine Doppelmitgliedschaft in der berufsständischen und der gesetzlichen Altersversorgung vermeiden wollen, können sie sich nur bei dem Träger der gesetzlichen Altersversorgung befreien lassen. Eine solche Befreiung setzt jedoch voraus, dass

- die Pflichtmitgliedschaft als Freiberufler in der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA bzw. Knappschaft) vor der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bestanden hat und

- zum berufsständischen Versorgungswerk mindestens der gleiche Beitrag gezahlt wird, der ohne die Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Zur Befreiung angestellter Architekten und Stadtplaner zu Gunsten des Versorgungswerks siehe Kapitel 13: Sozialversicherung.

Befreiung für gewerblich tätige Architekten, die der Handwerkerpflichtversicherung angehören

Baugewerblich tätige Architekten und Stadtplaner können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen, wenn sie der Handwerkerpflichtversicherung angehören und nachweisen, dass ihre Einkünfte aus der baugewerblichen Tätigkeit ihre Haupteinkünfte sind und die Einkünfte aus freiberuflicher Architektentätigkeit übersteigen. Sie können sich jedoch auch von der Handwerkerpflichtversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks befreien lassen, sofern zum Versorgungswerk mindestens der gleiche Betrag gezahlt wird, der ohne die Befreiung an die Handwerkerpflichtversicherung zu entrichten wäre.

Leistungen des Versorgungswerks

Im Vordergrund steht die Gewährung einer Altersrente. Darüber hinaus sichert das Versorgungswerk das Risiko der Berufsunfähigkeit ab (Berufsunfähigkeitsrente). Weitere Leistungen sind Witwen- und Witwerrente, Halbwaisen- und Vollwaisenrente, Kinderzuschläge zu den Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie Zuschüsse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit.

Rentenleistungen höher als bei der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenleistungen des Versorgungswerks sind bei gleichem Beitragsaufwand und gleicher Beitragszeit wesentlich höher als die der Sozialversicherung.

Sofortiger Leistungsanspruch – keine Wartezeit

Der Versorgungsschutz – der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenversorgung – setzt sofort nach Eingang des ersten Beitrags ein. Es ist keine Wartezeit zu erfüllen. In der Sozialversicherung besteht Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit von 5 Beitragsjahren.

Nähere Auskünfte erteilt:

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Postfach 321245
40427 Düsseldorf
Tel. 0211 / 49238-0
www.vw-aknrw.de

8. Existenzgründung

Die Kammer ist in verschiedenen Bereichen bei der Existenzgründung behilflich (siehe hierzu auch Kapitel 11. Fortbildung). Im Wesentlichen können bei der Kammer selbst Erstinformationen zur Existenzgründung abgefragt werden. Eine Informationsunterlage, die Sie kostenfrei bei der Architekten- und Stadtplanerkammer bestellen können, dient als Einstieg ins Thema. Sie enthält u. a. Tipps zur Berufspraxis und Hinweise zur Finanzierung sowie Kontaktadressen. Darüber hinaus bietet die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen über externe Berater Individualberatungen an. Fördermöglichkeiten hierfür müssen individuell abgeklärt werden. Auch im Internet hat die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen verschiedene Informationen eingestellt. Diese können auf den Existenzgründungsseiten der [Managementberatung \(www.akh.de >>Managementberatung\)](http://www.akh.de) bzw. über die Suchfunktion, Stichwort „Existenzgründung“, abgerufen werden.

8.1 Öffentliche Finanzierungshilfen bei Existenzgründungen

Der Staat und die Länder stellen für Existenzgründer unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen finanzieller Art bereit. Solche Maßnahmen werden durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw-mittelstandsbank.de) und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (www.bb-h.de), bei der die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen im Interesse ihrer Mitglieder Gesellschafterin ist, bereit gestellt. Einzelheiten zu diesen Finanzierungen sollten mit der so genannten „Leitbank“ abgeklärt werden, also der Hausbank des Antragstellers. Die Finanzierungsmittel sind in der Regel über diese „Leitbanken“ erreichbar. Bei den „Leitbanken“ sollte dadurch eine gute Firmenberatung gewährleistet sein, indem ein sachgerechter „Mix“ aus Finanzierungsleistungen der „Leitbank“ und den öffentlichen Institutionen angeboten wird. Für diese Leistung der Hausbank sind in der Regel Gebühren zu zahlen. Auch wenn Sie noch keine eigene Hausbank haben, können über das Modell „Bürgschaft ohne Bank“ der Bürgschaftsbank Hessen vergünstigte Konditionen verhandelt werden. Wenden Sie sich hierfür direkt an die Bürgschaftsbank Hessen GmbH.

8.2 Begutachtung des Existenzgründungsvorhabens

Werden öffentliche Kredite oder Zuschüsse der Agenturen für Arbeit (z.B. im Rahmen von Überbrückungsgeld oder Gründung einer Ich-AG) beantragt, so stellt sich die Frage einer Begutachtung des Existenzgründungsvorhabens. Zu dieser Begutachtung wird die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oftmals angesprochen. An dieser Stelle ist allerdings der Hinweis notwendig, dass die AKH keine Begutachtungen bzw. Prüfung auf Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes vornimmt. Für die Prüfung des Gründungskonzeptes kann sich der Gründer an einen Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater oder auch an Gründungszentren wenden. Weitere Adressen finden Sie auch in der Informationsunterlage zur Existenzgründung der AKH. Damit die genannten Stellen tätig werden können, sollten folgende aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden:

1. die Bescheinigung der Mitgliedschaft bei der AKH,
2. eine sachgerechte Darstellung des Existenzgründungsvorhabens inklusive Darlegung der Marketing- und Akquisitionsstrategien,
3. der Nachweis des Besuchs von Existenzgründungsseminaren,
4. der Lebenslauf,

5. bei Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern zumindest der Entwurf des Gesellschaftsvertrages,
6. die Darlegung der Investitionen und eine Ausgaben- und Einnahmenprognose für die ersten zwei Jahre der Existenzgründung sowie ein Finanzierungskonzept.

Die umfangreiche Dokumentation des Existenzgründungsvorhabens soll sicherstellen, dass Antragsteller die notwendigen Überlegungen auch zur eigenen Existenzsicherung anstellen. Existenzgründer können heute nicht mehr davon ausgehen, dass es reicht, ein Schild „an die Tür zu nageln“, und auf die Aufträge zu warten. Insofern muss unterstellt werden, dass alleine eine glaubwürdige Konzeption einer Bürogründung und die geeignete Persönlichkeit Erfolg versprechen.

9. Werbung / Akquisition

Werbemaßnahmen in allen Medien

Grundsätzlich wirbt der Architekt und Stadtplaner durch seine Leistung.

Standesrechtlich steht dem Architekten und Stadtplaner jedes Medium für seine Werbung offen, sei es die Tageszeitung, eine Zeitschrift, Rundfunk, Fernsehen, Kino, Internet, etc. ...

Form und Inhalt der Werbung

Grenzen gezogen werden lediglich noch in Bezug auf Form und Inhalt der Werbung.

Zur Form: Die Werbung muss zurückhaltend sein, weder aufdringlich noch anpreisend.

Zum Inhalt: Die Werbung muss über die berufliche Tätigkeit des Architekten und Stadtplaners und seine Person **sachlich informieren**.

Der Architekt und Stadtplaner darf dementsprechend regelmäßig eine Anzeige in der Tageszeitung schalten, in der er über sein Büro informiert, er kann diese Informationen in das Internet geben, er darf eigene Arbeiten - auch Planungen, die nicht ausgeführt wurden - in selbst finanzierten Bürobroschüren darstellen, er kann sich an einem Architekten-Such-Service beteiligen, er kann eigene Werke auf fachbezogenen Messen und in fachbezogenen Ausstellungen präsentieren, er kann sein Büro in Architektenverzeichnissen auf nationaler und internationaler Ebene – auch wenn er dafür bezahlen muss – darstellen lassen. Darüber hinaus sind z. B. eine angemessene Hinweistafel am Büro und an Baustellen mit Namen, akademischem Grad, Verbandszugehörigkeit und Bürozeit, das Hervorheben des Namens und akademischen Grades durch Fettdruck als Suchhilfe im amtlichen Telefonbuch, Branchenfernsprechbuch, Adressbüchern und anderen Medien, sowie die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten zulässig.

Bei der Gestaltung der Internetseite sind die Vorgaben des Telemediengesetzes und der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung zu berücksichtigen, die bestimmte Angaben auf der Homepage vorschreiben. Nähere Informationen hierzu sind auf unserer Homepage (www.akh.de) unter dem Suchwort „Telemediengesetz“ erhältlich.

Merkblatt „Werbung“ der AKH

Was nach der Berufsordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen im Einzelnen als zulässige bzw. unzulässige Werbung zu werten ist, ist dem Artikel „Hinweise zur Werbung von Architekten und Stadtplanern“ (www.akh.de >>Recht) (§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 HASG) zu entnehmen.

Akquisitionsstrategien

Durch geeignete Akquisitionsstrategien kann der Architekt ebenfalls für seine Leistung werben. Bei Interesse an Workshops zum Thema Akquisition wenden Sie sich bitte an die Managementberatung der Akademie der AKH, Tel. 0611 / 1738-50. Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch in der [Veranstaltungsübersicht](#) (www.akh.de >>Managementberatung) der Managementberatung.

„Auftritt“ im Büroverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Das Büroverzeichnis hessischer Architekten enthält eine Übersicht über das Leistungsvermögen hessischer Architekten- und Stadtplanerbüros durch Auflistung von Ansprechpartnern, Leistungsschwerpunkten und Referenzen der einzelnen Büros. Es ermöglicht insbesondere auch neu gegründeten Büros, erstmals für ihr Leistungsangebot zu werben. Das [Büroverzeichnis](#) finden Sie auch auf dieser Homepage (www.akh.de >>Büroverzeichnis).

Die Eintragung in dieses Büroverzeichnis erfolgt freiwillig. Gegen die Zahlung von 35,- EUR im ersten Jahr und 20,- EUR jährlich in den Folgejahren wird den Büros innerhalb der Internetpräsenz der AKH Raum zur eigenen Gestaltung und Pflege bereitgestellt.

Tag der Architektur

Eine zulässige und effektive Werbemaßnahme ist die Präsentation von Bauten im Rahmen des „Tags der Architektur“. Voraussetzung ist eine Bewerbung und die Auswahl des Bauwerks durch ein unabhängiges Auswahlgremium.

Tag des offenen Architekturbüros

Parallel zum Tag der Architektur findet der Tag des offenen Architekturbüros statt, der ebenfalls eine gute Möglichkeit zur Präsentation und Kontaktaufnahme bietet.

Recht auf Namensnennung bei Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk (§13 Urheberrechtsgesetz). Auf Grund dieses Urheberpersönlichkeitsrechts kann der Architekt z.B. verlangen, dass bei einer Präsentation seiner Pläne und Modelle in einer Ausstellung sein Name genannt wird. Ferner sollte er darauf hinwirken, dass sein Name bei einer eingehenden Beschreibung des Bauwerks in einem Zeitungsartikel oder bei einer Berichterstattung in einer Fernsehsendung Erwähnung findet. Durch eine höchstrichterliche Entscheidung ist klagestellt, dass ein Urheber grundsätzlich das Recht hat, am Bauwerk ein dezentes Schild mit seinem Namen anbringen zu lassen. Weitere Informationen enthält die AKH-informiert Broschüre Nr. 4: „Die Urheberrechte des Architekten“ sowie die Publikation „Das Urheberrecht für Architekten“ der Bayrischen Architektenkammer (www.byak.de).

Architektenwettbewerbe

Die klassische Möglichkeit, einen Auftrag zu erlangen und die Leistungsfähigkeit eines Büros der Öffentlichkeit bekannt zu machen, ist die Teilnahme an Wettbewerben, bei denen eine Fachjury die Preisträger ermittelt. Wichtig ist, dass es sich um Wettbewerbe handelt, die den „Grundsätzen und Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2008 – entsprechen und den so genannten Übereinstimmungsvermerk einer Architektenkammer tragen. Durch diesen Übereinstimmungsvermerk ist die RPW-Konformität des Verfahrens sichergestellt, wodurch den Interessen der beteiligten Architekten und Stadtplaner wie auch der Auslober Genüge getan wird.

Die Teilnahme an so genannten „Gutachterverfahren“ ist berufsunwürdig, wenn die Honorierung nicht nach der HOAI erfolgt

Soweit Architekten im Rahmen von so genannten „Gutachterverfahren“ aufgefordert werden, Planungsleistungen zu erbringen, handelt es sich nicht um Wettbewerbe im Sinne der RPW 2008. Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1999 sind diese im Rahmen von Gutachterverfahren erbrachten Leistungen regelmäßig vertragliche Leistungen, nicht etwa Akquisitionsleistungen. Jeder „Gutachter“ ist deshalb nach der HOAI zu honorieren. Die im Rahmen von so genannten „Gutachterverfahren“ erbrachten Architektenleistungen stellen keinen Ausnahmefall im Sinne des § 4 Abs. 2 HOAI dar, rechtfertigen also nicht die Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI. Eine Unterschreitung des Mindestsatzes ist nicht zulässig. Ist die Honorierung nicht ordnungsgemäß geregelt, bitten wir Sie, uns von derartigen Aufforderungen zu unterrichten, damit von Seiten der Kammer auf den „Auslober“ zugegangen werden kann. Architekten und Stadtplaner, die an solchen Verfahren teilnehmen und damit die Mindestsätze der HOAI unterschreiten, verstoßen gegen die Berufsordnung und müssen mit einem Verfahren vor dem Ehrenausschuss der Kammer rechnen.

10. Informationsquellen

Kostenlose Zusendung des „Deutschen Architektenblattes“ und des „KAMMERFENSTERS“ (elektronischer Newsletter) bei Kammerzugehörigkeit

Das „Deutsche Architektenblatt“ wird jedem in Deutschland eingetragenen Architekten kostenlos zugesandt. Hierin werden auch, und zwar im Regionalteil Hessen, die amtlichen Bekanntmachungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen veröffentlicht. Das „Deutsche Architektenblatt“ hilft, die laufende Entwicklung im fachlichen Bereich zu verfolgen und gibt wertvolle Hinweise auf wichtige Rechtsvorschriften, Rechtsprechung, DIN-Normen, Bauschadenverhütung und Fortbildungsveranstaltungen.

Zudem erhält jedes Kammermitglied in Hessen auf Wunsch regelmäßig das KAMMERFENSTER der AKH mit aktuellen Informationen per E-Mail.

Internetauftritt der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Unter der Adresse www.akh.de bietet die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ein umfangreiches Informationsangebot an, das ständig aktualisiert wird. Die Homepage ist derzeit in 16 Rubriken gegliedert und enthält auch eine Auswahl interessanter Links. Die direkte Kommunikation mit der Geschäftsstelle der AKH in Wiesbaden erfolgt über die E-Mail-Adresse: info@akh.de.

Literaturempfehlungen zur Grundausrüstung eines Architekten- oder Stadtplanerbüros

Zu der Grundausrüstung eines jeden hessischen Büros sollte neben den einschlägigen Vorschriften wie dem Baugesetzbuch, dem hessischen Baurecht und DIN-Normen folgendes gehören:

- Kommentar zur HOAI
- Kommentare zur Hessischen Bauordnung, zum Baugesetzbuch, zur Baunutzungsverordnung
- Kommentar zur Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, VOF
- Kommentar zur Verdingungsordnung für Bauleistungen Teile A und B, VOB/A, VOB/B
- Literatur zum privaten Baurecht, insbesondere Architektenrecht (auch zur Haftung des Architekten)

Veröffentlichungen der AKH

Eine Liste der lieferbaren Veröffentlichungen der AKH finden Sie auf den Seiten [Bestellliste](#) und [Veröffentlichungen der Managementberatung](#) (beide www.akh.de >>Service).

11. Fortbildung

11.1 Angebote der Akademie

Dreimal im Jahr erscheinen die Programme der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen einschließlich der Managementberatung. Sie enthalten vielfältige Angebote, um die Professionalität in den vier Fachrichtungen Hochbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, und Stadtplanung zu steigern. Gleichzeitig werden viele Fortbildungen geboten, die helfen, verloren gegangene bzw. sich neu ergebende Betätigungsfelder zu erschließen. Die Wissensvermittlung erfolgt durch Seminare, Workshops, Gruppen- und Einzelberatungen und die Bereitstellung von Anleitungen / Musterdokumenten.

Die Managementberatung als eigenständige Einheit der Akademie der AKH beschäftigt sich mit allen Themen rund ums Management. Die Themenbereiche umfassen Qualitätsmanagement, Marketing und Kommunikation, Unternehmensplanung, Unternehmensbewertung, Projektmanagement, Controlling und die Erschließung spezieller Tätigkeitsfelder. Leitmotiv dabei ist 'Der Architekt und Ingenieur als Unternehmer'. Das Angebot richtet sich bundesweit an Architekten und Ingenieure und beinhaltet zu den verschiedenen Themen Information, Beratungen und Fort- und Weiterbildung.

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Seiten der [Managementberatung \(www.akh.de >>Managementberatung\)](#).

11.2 Pflichtfortbildung

Seit dem 1. Juli 2003 wird für jedes aktive Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ein Fortbildungskonto geführt. Dies erfolgt auf der Grundlage der Fortbildungsverpflichtung, wie sie im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz verankert und in der Fortbildungsordnung im Detail festgelegt ist (nachzulesen auf der Seite [Fortbildung](http://www-akh.de) (www-akh.de >>Fortbildung) dieser Homepage).

Konkret bedeutet dies, dass alle Architekten und Stadtplaner 32 Fortbildungspunkte im Vier-Jahreszyklus nachweisen müssen, das entspricht in etwa 4 Fortbildungstagen in vier Jahren. Keinesfalls müssen ausschließlich Veranstaltungsangebote der Akademie der AKH besucht werden. Eine Vielzahl anderer Anbieter ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Besuch von Seminaren, Workshops, Symposien etc. Fortbildungspunkte zu vergeben.

Hintergrund dieser Regelungen ist eine Professionalisierungskampagne im Interesse des Verbraucherschutzes. Die Mitglieder der AKH können mit Fug und Recht gegenüber ihren Bauherren/Auftraggebern ins Feld führen, dass sie kontinuierlich nachprüfbar für eine Aktualisierung ihres Know-hows sorgen.

12. Arbeitsrecht

12.1. Angestellte Mitarbeiter

Abschluss von schriftlichen Arbeitsverträgen

Der Architekt, der ein Architekturbüro führt, hat die Pflicht, Individualarbeitsverträge mit dem Arbeitnehmer schriftlich abzuschließen bzw. dem Arbeitnehmer eine Niederschrift über die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Bei der Vertragsabfassung besteht ein vertraglicher Spielraum, wobei jedoch die gesetzlichen Mindestanforderungen (z.B. Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz) nicht unterschritten werden dürfen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Kündigungsschutzrecht regeln das Kündigungsrecht, insbesondere die Kündigungsfristen.

Seit dem 1. Mai 2000 bedürfen Kündigungen, Auflösungsverträge und Befristungen, die einen Vertrag beenden, der Schriftform (§ 623 BGB).

Seit dem 1.7.2003 hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei Kündigung darauf hinzuweisen, dass dieser sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes beim Arbeitsamt als arbeitssuchend melden muss. Unterlässt der Arbeitgeber diesen Hinweis und erfährt der Arbeitnehmer dadurch Anspruchskürzungen beim Arbeitslosengeld, muss der Arbeitgeber für den Schaden aufkommen.

Freiwillige Anlehnung an Tarifverträge

Allgemeinverbindliche, also für jedermann gültige Tarifverträge für Arbeitnehmer in Architekturbüros gibt es nicht. Anhaltspunkte für eine interessengerechte Regelung des Arbeitsverhältnisses sowohl hinsichtlich der Rahmenbedingungen als auch der Gehälter gibt jedoch der ASIA/ver.di Rahmen- und Gehaltstarifvertrag für die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen "AKH informiert" Nr.6: Eröffnung eines Architekturbüros

Angestellten, Auszubildenden und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros (verbindlich nur für die Mitglieder beider Tarifparteien).

Der vollständige Vertrag kann gegen eine Schutzgebühr von derzeit 21,80 EUR beim Verlag der ingenieur GmbH, Rheinstraße 129c, 76275 Ettlingen, Tel. 07243 / 39396, Fax 07243 / 39395, www.ingenieurverlag.de bezogen werden.

Zur Frage der Höhe des Gehaltes bietet auch die Gehaltstarifempfehlung des Arbeitgeberverbandes Deutscher Architekten und Ingenieure e.V. (ADAI) eine Orientierung.

Gehaltsumfragen als Orientierungshilfe

Es werden regelmäßig Gehaltsumfragen unter den angestellten Mitgliedern unterschiedlicher Länderkammern durchgeführt. Aktuelle Ergebnisse liegen aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vor (www.akh.de, Suchwort: Gehaltsumfrage).

Anmeldung beim Finanzamt

Der Arbeitnehmer muss bei Beginn seiner Beschäftigung seine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber zunächst zu berechnen und einzubehalten und dann an das Finanzamt weiterzuleiten.

Ehepartner im Büro

Ist ein Ehepartner Mitarbeiter im Architekturbüro, ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit klaren Regelungen unbedingt erforderlich, um von Seiten des Finanzamtes die notwendige Anerkennung als Betriebsausgabe zu finden.

12. 2. Freie Mitarbeiter

Sofern Sie beabsichtigen, so genannte „Freie Mitarbeiter“ zu beschäftigen, so sind hierfür eine Reihe von Punkten zu beachten.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Angestellten, Freien Mitarbeitern, Scheinselbständigen und so genannten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen. Gerade Freie Mitarbeiter laufen Gefahr, auf Grund der Ausgestaltung des Freien Mitarbeiter-Verhältnisses als Scheinselbständige eingestuft zu werden mit der Folge, dass sie der vollen Sozialversicherungspflicht ebenso wie Angestellte unterliegen. Stellt sich z. B. durch gerichtliche Überprüfung oder bei einer Betriebsprüfung durch einen Sozialversicherungsträger heraus, dass kein Freies-Mitarbeiter-Verhältnis vorlag, sondern eine Scheinselbständigkeit, spricht de facto ein (Angestellten-) Arbeitsverhältnis, so kommen auf den Inhaber des Architekturbüros, der dann nicht mehr Auftraggeber sondern Arbeitgeber ist, erhebliche Kosten zu. Diese bestehen darin, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Belastungen rückwirkend der wahren Situation angepasst werden müssen. Mit anderen Worten: Beiträge zur Rentenversicherung, zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung können ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, rückwirkend bis zu 4 Jahren, von den Sozialversicherungsträgern nachgefordert werden.

Über weitere rechtliche Folgen sowie Unterscheidungskriterien informiert Sie ein [Merkblatt](#) der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum Thema „Freie Mitarbeit“ (PDF). Das Merkblatt sowie eine Orientierungshilfe zum Rahmenvertrag über Freie Mitarbeit können bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen über die [Bestellliste](#),

per Fax (0611 / 1738-40) oder per E-Mail (service@akh.de) angefordert werden. Preise entnehmen Sie bitte der Bestellliste.

13. Sozialversicherung für Angestellte und Rentenversicherung für arbeitnehmerähnliche Personen

Anmeldung bei der Krankenkasse

Der Arbeitgeber ist für die Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge verantwortlich. Darunter werden die Beiträge zur

- gesetzlichen Krankenversicherung (inkl. Pflegeversicherung)
- Rentenversicherung und
- Arbeitslosenversicherung

verstanden, die der Arbeitgeber komplett, also sowohl seinen Anteil als auch den des Arbeitnehmers, an die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist, abführen muss. Von der Krankenversicherung werden die entsprechenden Beiträge dann u. a. an die Bundesanstalt für Arbeit bzw. die Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Um eine Kontrolle der Abführungspflicht zu ermöglichen, muss der Arbeitgeber der zuständigen Krankenkasse als so genannter Einzugsstelle innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Beschäftigungsaufnahme auf einem entsprechenden Vordruck hiervon Mitteilung machen. Änderungen, insbesondere die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sind der zuständigen Krankenversicherung ebenfalls zu melden.

Krankenversicherung

Der Arbeitgeber zahlt bei Angestellten jeweils den hälftigen Anteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, solange die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird. Auch bei Angestellten, die privat krankenversichert sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Zuschuss zu dessen Krankenversicherung zu zahlen. Für die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung empfiehlt sich eine einzelvertragliche Regelung.

Für Freie Mitarbeiter und arbeitnehmerähnliche Selbständige werden weder Kranken- noch Pflegeversicherung gezahlt und abgeführt.

Rentenversicherung

Für arbeitnehmerähnliche Selbständige sind seitens des Arbeitgebers Rentenversicherungsbeiträge abzuführen. Rentenversicherungsträger für Angestellte und arbeitnehmerähnliche Selbständige ist in der Regel die Deutsche Rentenversicherung. Bei Angehörigen Freier Berufe, wie z.B. Architekten, kann dies auch das jeweilige Versorgungswerk sein – vorausgesetzt, der Architekt hat sich zuvor von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen. Ein entsprechender Antrag ist von hessischen Architekten- und Stadtplanern beim Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu stellen. Weitere Informationen enthält das „Merkblatt für Angestellte“, das beim Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Postfach 321245, 40427 Düsseldorf, Tel. 0211 / 49238-0, angefordert werden kann.

Ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen und strafrechtlicher Verfolgung

Die pünktliche Abführung der öffentlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge liegt im eigenen Interesse des Arbeitgebers. Sowohl die Träger der Rentenversicherung als auch die Einzugsstellen der Krankenkassen können eigene Überprüfungen in Architekturbüros durchführen. Im Rahmen dieser Prüfungen kann es zu Beanstandungen bezüglich von Verträgen vermeintlicher „Freier Mitarbeiter“ kommen. Die Folge können erhebliche Nachforderungen vor allem bei Arbeitgebern, aber auch bei Arbeitnehmern sein.

Ähnliche Wirkungen können wegen unberechtigt nicht abgeführter Steuern auf Grund von Betriebs-, Lohnsteueraus- oder Umsatzsteuersonderprüfungen eintreten. Da diese Stellen ohne Gerichtsverfahren vollstrecken können, wurde manche Eidesstattliche Versicherung durch die Vollstreckungspraxis dieser Stellen veranlasst, die dann den Anstoß zur Prüfung der Löschung aus dem Berufsverzeichnis gibt.

Unterlässt der Arbeitgeber schuldhaft die Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung bzw. zum berufsständischen Versorgungswerk, zur Kranken- und zur Arbeitslosenversicherung, wird er außerdem sowohl straf- als auch zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen. Die Strafandrohung gemäß §266a Strafgesetzbuch beläuft sich auf eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Darüber hinaus kommen auch berufsordnungsrechtliche Sanktionen wegen berufsunwürdigen Verhaltens auf den Arbeitgeber zu.

14. Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft

Die zuständige Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der Mitarbeiter in Architekturbüros in Hessen ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Isaac-Fulda-Allee 3

55124 Mainz

Tel. 06131 / 389-0

Pflichtversicherung für Angestellte und Freie Mitarbeiter

Bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung. Werden Mitarbeiter beschäftigt, so müssen diese bei der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Dies gilt auch bei unrichtiger Behandlung von Arbeitnehmern als Freie Mitarbeiter. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach verschiedenen Kriterien. Diese können dem Merkblatt der AKH zum Thema „Freie Mitarbeit“ (PDF) entnommen werden.

Freiwillige Versicherung für Betriebsinhaber möglich

Auch der Betriebsinhaber kann sich bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gegen verhältnismäßig geringe Prämien unfallversichern und einen relativ hohen Versicherungsschutz erhalten. Diese Versicherung ist freiwillig. Unabhängig davon sollte eine Unfallversicherung für den privaten Bereich in Erwägung gezogen werden.

Gruppen-Unfall-Versicherung mit der Generali Lloyd Versicherung AG

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat mit der Generali Lloyd Versicherung AG einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, der den Mitgliedern der AKH einen Unfallversicherungsschutz zu angemessenen Konditionen bietet.

15. Leistungspflichten des Architekten und Stadtplaners

Die Leistungspflichten des Architekten und Stadtplaners ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

Vielfältige Pflichten gegenüber dem Bauherrn

Vielfältige Pflichten ergeben sich aus der Stellung des Architekten als **Sachwalter** des Auftraggebers. Insbesondere gehören hierzu während der gesamten Bauabwicklung mannigfache Beratungs- und Koordinierungspflichten. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Auswahl der Bauunternehmer, die Baumethoden, die Kosten der Baumaßnahme im Einzelnen und die Verteuerung durch Sonderwünsche des Auftraggebers, auf baurechtliche Fragen im privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich. Den Architekten und Stadtplaner können aber auch Beratungs- und Koordinierungspflichten hinsichtlich steuerlicher und sonstiger Vergünstigungen treffen, allerdings nur dann, wenn der Architekt oder Stadtplaner dazu vom Bauherrn beauftragt ist oder er Kenntnis davon hat, dass der Bauherr steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen will. Hinzu kommen die Verschwiegenheitspflicht, Auskunftspflichten, Pflichten zur Einsichtsgewährung in Bauakten, Verwahrungspflichten für die Unterlagen, eine allgemeine Treuepflicht sowie gegebenenfalls Verkehrssicherungspflichten. Die vielfältigen Prüfungs- und Beratungspflichten finden erst dort ihre Grenze, wo eigene Sachkenntnisse vom Architekten oder Stadtplaner nicht erwartet werden können. Im rechtlichen und steuerlichen Bereich sollte der Architekt oder Stadtplaner im ureigensten Interesse mit der Beratung nur so weit gehen, dass Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz und den Regelungen des Steuerberatungsgesetzes nicht entstehen.

Die Sachwalterfunktion setzt organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit des Architekten von der Baudurchführung voraus. Nur wenn der Architekt nicht auf Seiten der ausführenden Firmen steht, kann er die Interessen des Bauherrn und die Belange des Objekts uneingeschränkt sachgemäß vertreten.

Selbstverständlich muss der Architekt Bauherrngelder deutlich von seinen eigenen Geldern trennen.

Schriftliche Vereinbarung wichtig

Alle Vereinbarungen, die der Architekt oder Stadtplaner mit dem Bauherrn, aber auch **für** den Bauherrn trifft, sollten schriftlich getroffen werden, um spätere Missverständnisse und Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. Für manche Honorarforderung ist zudem eine schriftliche Vereinbarung Voraussetzung für deren Entstehen.

Orientierungshilfen für die Abfassung von Architektenverträgen:

Das als Einheitsarchitektenvertrag bekannt gewordene Vertragsmuster der Bundesarchitektenkammer (BAK) ist bereits vor mehreren Jahren zurückgezogen worden.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hält für ihre Mitglieder jedoch Orientierungshilfen für die Abfassung

- eines Architektenvertrages für Gebäude,
- eines Vertrages für Leistungen des raumbildenden Ausbaues,
- eines Vertrages für Leistungen bei Freianlagen.

vor, die über die [Bestellliste](#) dieser Homepage, per Fax (0611 / 1738-40) oder per E-Mail (service@akh.de) angefordert werden können.

Bitte geben Sie dabei an, ob Sie die Orientierungshilfen in ausgedruckter Form oder als Word Dokument per E-Mail haben möchten. Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei. Personen, die nicht Mitglied der AKH sind, werden 8,00 EUR in Rechnung gestellt.

16. Generalplanung – Ein Leitfaden für Architekten

Um den Anforderungen des Auftraggebers einerseits an die Kosten- und Terminalsicherheit und andererseits an die Optimierung der Planung, bezogen auf Gestaltung, Funktionalität, Umweltverträglichkeit sowie wirtschaftliche Nutzbarkeit nachzukommen, können Architekten bei der Gebäudeplanung den fachübergreifenden Zusammenschluss aller zur Realisierung erforderlichen Planungsleistungen als Generalplaner anbieten.

Viele wertvolle Informationen zum Thema Generalplanung können der gemeinsam von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Bayerischen Architektenkammer herausgegebenen Broschüre „Generalplanung - Ein Leitfaden für Architekten“ entnommen werden, die über die [Bestellliste](#) dieser Homepage, per Fax (0611 / 1738-40) oder per E-Mail (service@akh.de) angefordert werden kann. Die Broschüre enthält wichtige Hinweise zum Leistungsinhalt, zu den häufigsten Kooperationsformen und zum Versicherungsschutz. Zusätzlich enthält sie jeweils eine Orientierungshilfe und ein Beispiel zum Abschluss eines Generalplanungsvertrages sowie eines Fachplanervertrages.

17. Haftung und Haftpflichtversicherung

Die Aufgaben der Architekten und Stadtplaner sind im Laufe der Zeit immer umfassender geworden. Hieraus resultiert eine weitgehende Verantwortlichkeit mit weitreichenden Haftungsrisiken, die von der Rechtsprechung ständig ausgeweitet werden. Die Fehlerquellen sind vielfältig: sie liegen im Planungsbereich, im Bauleitungsbereich sowie im immer wichtiger werdenden Bereich der Beratung und Aufklärung. Hierbei erstreckt sich die Verantwortung des Architekten oder Stadtplaners nicht nur auf die von ihm persönlich erbrachte Tätigkeit, sondern auch auf Fehler seiner Mitarbeiter, die ihm wie eigene zugerechnet werden. Wenn er Sonderfachleute **im eigenen Namen** beauftragt, muss er auch für deren Fehler geradestehen. Hat der Bauherr mit dem Architekten und dem Fachingenieur selbständige Verträge abgeschlossen, so haftet jeder von beiden nur für die Erfüllung der von ihm im Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Nur wenn der Architekt seiner Verpflichtung, die Leistung des Fachingenieurs daraufhin einzusehen, ob dieser von den gegebenen tatsächlichen Voraussetzungen (z.B. Bodenverhältnisse, Planvorgaben) ausgegangen ist, nicht nachkommt, haftet er im Außenverhältnis neben dem Fachingenieur. Soweit ein Schadensfall auf ein Fehlverhalten des Architekten (z.B. bei der Bauüberwachung) **und** des Bauunternehmers zurückzuführen ist, haften Architekt und Bauunternehmer gesamtschuldnerisch.

Das bedeutet, dass sich der geschädigte Bauherr unabhängig von der Höhe des jeweiligen Verursachungsbeitrages aussuchen kann, wen er auf die volle Leistung in Anspruch nehmen will. Nimmt der Bauherr den Architekten in Anspruch, weil er eine liquide Versicherung im Hintergrund weiß, muss der Architekt von sich aus den Bauunternehmer in Regress nehmen.

Architektenhaftpflichtversicherung zur Absicherung des Berufsrisikos

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Absicherung des Berufsrisikos ist deshalb für den freiberuflich tätigen Architekten und Stadtplaner ein unbedingtes „Muss“. Selbständig tätige hessische Architekten und Stadtplaner sind grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 8 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Für alle freischaffend und gewerblich oder baugewerblich selbstständig tätigen Mitglieder besteht seit dem Jahr 2002 die Verpflichtung zum Abschluss einer durchlaufenden Jahres-Berufshaftpflichtversicherung. Objektversicherungen sind nicht ausreichend.

Hinsichtlich der Deckungssummen hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 16.6.2008 in einer [Richtlinie zur Berufsordnung](#) (www.akh.de >>Recht >>Satzungen der AKH) festgelegt, dass die Mindestversicherungssummen **250.000,-- EUR für Sach- und Vermögensschäden** und **1.5 Millionen EUR für Personenschäden, 2-fach maximiert** für das Versicherungsjahr, betragen müssen.

Für Neueintragungen wird dies in § 3 Abs. 4 der [Hauptsatzung](#) (www.akh.de >>Recht >Satzungen der AKH) der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geregelt.

Ob die dort festgelegten Mindestversicherungssummen von **250.000,-- EUR für Sach- und Vermögensschäden** und **1.5 Millionen EUR für Personenschäden, 2-fach maximiert** für das Versicherungsjahr im Einzelfall für das jeweilige Mitglied ausreichend sind, sollte dieses individuell prüfen bzw. mit der Versicherung selbst oder dem Versicherungsmakler klären.

Grundlage der Haftpflichtversicherung bilden bei allen Versicherungsgesellschaften (mit einer Ausnahme) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Diese so genannten Normativbedingungen werden durch zum Teil unterschiedliche Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) sowie durch weitere Klauseln ergänzt bzw. abgeändert.

Seit Juni 2008 ist die AKH zudem **zuständige Stelle** im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Kammer ist damit die zuständige Stelle, bei der die Versicherungen das Nichtbestehen oder die Beendigung eines Berufshaftpflichtversicherungsverhältnisses melden.

Sobald eine entsprechende Meldung bei der AKH eingeht, wird das betroffene Mitglied aufgefordert werden, umgehend einen neuen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Kommt das betroffene Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann dieser durch Verhängung eines Zwangsgeldes Nachdruck verliehen werden. Wird kein neuer Versicherungsschutz innerhalb einer vorgegebenen Frist nachgewiesen, ist dies einerseits ein berufsordnungsrechtlicher Verstoß und andererseits ein Ausschlussgrund aus der Kammer.

Sonderkonditionen für Existenzgründer

Zum Teil gewähren Versicherungen Existenzgründern für einen gewissen Zeitraum nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Existenzgründernachlass auf den jeweiligen Tarifbeitrag.

Mitversicherung von im Architekturbüro angestellten Architekten in der Berufshaftpflichtversicherung

Der in einem Architekturbüro angestellte Architekt oder Stadtplaner ist über die Berufshaftpflichtversicherung des Inhabers des Büros für Schäden mitversichert, die er in Ausführung seiner beruflichen Tätigkeit verursacht.

Pflichtversicherung nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz

Der Freie Mitarbeiter kann ebenfalls über die Berufshaftpflichtversicherung des Büroinhabers mitversichert sein, muss aber unbedingt abklären, ob er einbezogen ist.

Unabhängig davon unterliegt jedoch der Freie Mitarbeiter der Pflicht, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Freier Mitarbeiter gilt als selbständig (und ist in der Folge in dem Berufsverzeichnis als freischaffend zu führen) und muss deshalb eine **ausreichende** Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Dies ergibt sich aus §17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG). Als Untergrenze einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung sind Deckungssummen von 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie 1,5 Mio. Euro für Personenschäden zu betrachten, und zwar 2-fach maximiert für das Versicherungsjahr. Selbstverständlich können höhere Versicherungssummen vereinbart werden. Höhere Deckungssummen müssen vereinbart werden, wenn die gesamte Mindestdeckungssumme im Hinblick auf die individuell vorliegenden Aufträge offensichtlich nicht ausreichend ist. Im Einzelnen sollten Sie dies unbedingt mit dem Vertreter der Berufshaftpflichtversicherung oder einem spezialisierten Versicherungsmakler besprechen und auf Ihre Bedürfnisse abstimmen.

Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Höchstbetrag für Partnerschaftsgesellschaften

Für Partnerschaftsgesellschaften kann die Haftung bei Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden (Näheres hierzu unter Kapitel 4.5).

Diese nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz erforderliche gesetzliche Regelung trifft § 6 Absatz 8 HASG. Die Versicherungssumme muss in diesen Fällen für jeden Versicherungsfall mindestens 1 Mio. EUR für Personen- und 1,5 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden betragen. Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig zu werden, so raten wir Ihnen, sich bereits im Vorfeld der Gründung nicht nur mit einem Anwalt und Notar zu besprechen, sondern sich auch an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu wenden. (Näheres hierzu lesen Sie bitte in den Kapiteln 4.5 und 4.6 nach.)

Berufshaftpflichtversicherung bei sonstigen Berufsgesellschaften:

Bei der Gründung einer Berufsgesellschaft ist der Kammer eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und für die Dauer der Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Die Versicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall mindestens 1 Mio. EUR für Personen- und 500.000,- EUR für Sach- und Vermögensschäden zu betragen. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme (= 3 Mio. für Personen- und 1,5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden) belaufen.

Haftpflichtversicherung bei Tätigkeit als Koordinator gemäß Baustellenverordnung

Wenn ein Architekt eine durchlaufende Haftpflichtversicherung hat, sind die Versicherer regelmäßig bereit, die Tätigkeit als Koordinator gemäß der Baustellenverordnung ohne Prämienaufschlag mitzuversichern.

Die Mitteilung von der Übernahme der Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung **vor Aufnahme** der Tätigkeit an die Versicherung und das Anfordern einer schriftlichen Deckungszusage in jedem Einzelfall ist jedoch unbedingt erforderlich. Wegen der erhöhten zivil- und strafrechtlichen Verantwortung bei der Tätigkeit als Koordinator nach Baustellenverordnung ist einerseits eine deutliche Erhöhung der Versicherungssumme für Personenschäden und andererseits die Vereinbarung eines Strafrechtsschutzes entweder im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung oder über eine separate Rechtsschutzversicherung dringend zu empfehlen.

Regulierung berechtigter / Abwehr unberechtigter Ansprüche durch den Versicherer

Für den Fall einer Inanspruchnahme des Architekten durch Dritte umfasst der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung zunächst die Aufklärung und Prüfung des Sachverhaltes in technischer und juristischer Hinsicht und damit gegebenenfalls auch die Aufgabe, unberechtigte Ansprüche des Bauherrn abzuwehren.

Ist der Schadensersatzanspruch jedoch berechtigt, erfolgt ein Ausgleich durch den Versicherer im Rahmen des Deckungsschutzes und der Haftungshöchstgrenzen.

Einbeziehung der Mitarbeiter in den Versicherungsschutz

Die Berufshaftpflichtversicherung schützt nicht nur den Versicherungsnehmer, also den Architekten, sondern gewährt auch Versicherungsschutz für die persönliche Haftpflicht seiner Angestellten aus Schäden, die sie bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung dem Bauherrn oder einem sonstigen Dritten zufügen. Grundsätzlich werden die Freien Mitarbeiter versicherungstechnisch den angestellten Mitarbeitern gleichgestellt. Gleichwohl ist zu prüfen, ob der Freie Mitarbeiter in die Versicherungspolice des Auftraggebers mit eingeschlossen ist. Wenn Freie Mitarbeiter mitversichert werden, machen die Versicherer die Versicherungsschutzgewährung für Freie Mitarbeiter davon abhängig, dass die an Freie Mitarbeiter gezahlten Vergütungen bzw. Honorarsummen mit zur Beitrags-/Prämienberechnung angegeben werden.

Unabhängig davon muss ein Freier Mitarbeiter eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, da er im Sinne des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) als selbständig zu betrachten ist und damit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 8 HASG zum Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist.

Nicht versicherbare bzw. nicht ohne weiteres versicherte Risiken und Schäden

Eine Reihe von Risiken ist aus grundsätzlichen versicherungsrechtlichen und -technischen Erwägungen für den Haftpflichtversicherer nicht versicherbar oder nur nach besonderer Vereinbarung versichert:

- Leistungen außerhalb des Berufsbildes eines Architekten
- Erbringung von Bauleistungen oder Lieferung von Baustoffen durch den Architekten
- Interessenkollision bei verwandtschaftlichen Beziehungen und wirtschaftlicher Verbundenheit
- Haftungsvereinbarungen, die über den gesetzlichen Umfang hinausgehen
- Schadenstiftung durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriges Verhalten
- Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen
- Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen
- Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, Vergabe von Lizenzen
- Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld und Wertpapieren
- Auslandsschäden
- Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften
- Fehlbeträge bei der Kassenführung und Verstöße bei einem Zahlungsakt
- Veruntreuung (§266 StGB)
- Schäden an fremden Sachen, die sich in eigentumsähnlichem Gebrauch befinden
- Schäden von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind

Versicherungsmöglichkeiten

Die wichtigsten Versicherungsmöglichkeiten sind:

- Einzelobjekt-Versicherung
- bausummenbezogene Jahresversicherung mit Schadenfreiheitsrabatt
- honorarbezogene Jahresversicherung mit Schadenfreiheitsrabatt
- Objekt-Exzedenten-Versicherung (zur Aufstockung der Deckungssumme des Basisvertrages für ein einzelnes Bauobjekt)
- Jahres-Exzedenten-Versicherung (zur Aufstockung der Deckungssumme des Basisvertrages für alle Objekte)

Konkurrenzangebote einholen

Auch wenn einige Versicherungsgesellschaften sich zwischenzeitlich aus dem Bereich der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten zurückgezogen haben, gibt es immer noch eine ausreichende Anzahl von Anbietern von Architekten-Haftpflichtversicherungen. Um eine günstige Architekten-Haftpflichtprämie zu erlangen ist es zweckmäßig, mehrere Angebote einzuholen. Hierbei sollte man sich jedoch nicht auf schriftliche Kontakte beschränken, sondern persönliche Gespräche mit Vertretern der Gesellschaften führen. Nur so ist es auch möglich, die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, die zu einer Prämiensenkung führen können.

Einschaltung eines Versicherungsmaklers

Zweckmäßig kann auch die Einschaltung eines Versicherungsmaklers sein. Aufgabe des Maklers ist es, für den Architekten den richtigen Versicherer mit den besten Angeboten auszuwählen. Auf dem Versicherungsmarkt gibt es Versicherungsmakler, die ausschließlich für Architekten und Ingenieure arbeiten. Wichtig ist, dass Sie sich bei einem Versicherungsmakler, mit dem Sie Kontakt aufnehmen, vergewissern, dass er Erfahrung auf dem Spezialgebiet der Architekten-Haftpflichtversicherung besitzt.

18. Berufsordnung

Aufsicht durch die Kammer

Kennzeichen der Freien Berufe ist, dass die Berufsausübung eines besonderen Vertrauens bedarf, weil der Vertragspartner des Berufsangehörigen zwar das Ergebnis seiner Leistung sehen und oft auch beurteilen kann, er aber zur Kontrolle der Arbeit in der Regel selbst nicht in der Lage ist. Er muss sich dem Freiberufler anvertrauen. Vom Können und von der Seriosität der Ausübung des Freien Berufs hängen oft Gesundheit, Existenz und Vermögen ab. Von alters her hat deshalb der Staat es als seine Aufgabe angesehen, über die einwandfreie Berufsausübung von Freiberuflern zu wachen. Zu dieser einwandfreien Berufsausübung gehört eine Vielzahl von Bindungen. Die Überwachung dieser Bindungen hat der Staat weitgehend auf Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung – die Kammern – delegiert und diese auch mit der erforderlichen Hoheitsgewalt ausgestattet. Das bedeutet, dass den entsprechenden Einrichtungen des Berufsstandes, also den Kammern, alle Berufsangehörigen Kraft Gesetzes als Pflichtmitglieder angehören und dass der Staat diesen Einrichtungen Hoheitsrechte übertragen hat, um Berufsaufsichtsmaßnahmen im Einzelfall auch durchsetzen zu können.

Berufsordnungsverfahren

Das gültige Berufsrecht der hessischen Architekten und Stadtplaner ist in der Berufsordnung der Architektenkammer und Stadtplanerkammer Hessen niedergelegt, die Teil des HASG ist. Diese Berufsordnung ist von den Mitgliedern zu beachten. Nichtbeachtung kann zu einem Berufsordnungsverfahren (Ehrenverfahren) vor dem Ehrenausschuss der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen führen.

Kernpunkte der Berufsordnung

Kernpunkte der Berufsordnung sind:

- Wahrung des Ansehens des Berufsstandes
- Beachtung der für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften und technischen Regeln
- Gebot der Kollegialität
- Wahrung der Unabhängigkeit des freischaffenden Architekten
- Verbot der Provisionsannahme
- Unzulässigkeit anpreisender, aufdringlicher, unlauterer oder unsachlicher Werbung und Bewerbung
- Teilnahme nur an Wettbewerben, die gültigen Wettbewerbsregeln entsprechen
- Achtung des Urheberrechts anderer

- Unzulässigkeit des Unterzeichnens von Plänen anderer, insbesondere nicht in ein Berufsverzeichnis eingetragener Personen
- Wahrung der berechtigten Interessen, der persönlichen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Pflichtfortbildung
- Aufrechterhaltung eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes

19. Meldung von Veränderungen

Änderungen der Anschrift, der Beschäftigungsart, möglichst auch der Rufnummer usw. sind der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen binnen eines Monats zu melden. Dies wird leider, insbesondere bei Wechsel der Beschäftigungsart – freischaffend, beamtet, angestellt, baugewerblich tätig – häufig vergessen mit der Folge, dass Gebührenerhebungen für die Nachforschungen und Säumniszuschläge notwendig werden. Bitte helfen Sie uns in Ihrem Interesse, derartige Schwierigkeiten zu vermeiden.

20. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kammer

Wahl zur Vertreterversammlung / zu Berufsverbänden

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, die ausschließlich von ihren Mitgliedern getragen wird. Wenn Sie sich in Ihrer beruflichen Arbeit stabilisiert und qualifiziert haben, sollten Sie erwägen, in einem der Organe, Ausschüsse oder einer der Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. Der Einstieg hierzu erfolgt in der Regel über eine Kandidatur bei den Wahlen zur Vertreterversammlung oder über die Berufsverbände und Wählergruppen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Erläuterungen eine erste Hilfe für Ihre Entscheidungen sind. Bei weiterführenden Fragen hilft die Geschäftsstelle der AKH Ihnen gerne weiter. Wir wünschen Ihnen bei Ihrer beruflichen Tätigkeit viel Erfolg.

Ihre Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen